Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Expedition bei Graß, Barth und Comp. auf der Herrenstraße. (Redacteur: K. Schall.)

Nro. 160. Mittwoch den 11. Juli 1832.

In Gemäßheit des §. 7 der Allerhöchsten Instruktion, in Betreff der Behandlung der Asiatischen Cholera, vom 31. Januar c. a., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Asiatische Cholera in der Stadt Glatz ausgebrochen ist, und daß im Glatzer Kreise in den Ortschaften Ullersdorf und Altwilmsdorf, und im Habelschwerdter Kreise in Kunzendorf, Heinzendorf und Rayersdorf, Krankheitsfälle vorgekommen, bei welchen Merkmale der genannten Krankheit wahrgenommen worden sind.

Breslau, den 10. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da die Bezahlung der Zinsen von den bei der hiesigen Spaar-Kasse angelegten Geldern für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni 1832,

Montag, den 16. Juli 1832,
Dienstag, den 17. — —
Donnerstag, den 19. — —
Montag, den 23. — —
Dienstag, den 24. — —
Donnerstag, den 26. — —
Montag, den 30. — —
Dienstag, den 31. — — und
Donnerstag, den 2. August 1832,

in den Nachmittags-Stunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem rathhäuslichen Fürstensaale erfolgen wird: so werden alle diejenigen, welche dergleichen Zinsen zu erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Quittungsbüchern an einem der gedachten Tage zu m lden.

Zugleich wird denjenigen, deren Capital 100 Rtlr. beträgt, bemerklich gemacht, daß, wenn sie die davon fälligen Zinsen nicht abholen, solche zwar ihrem Kapitale zugeschrieben, aber nicht werden verzinset werden.

Breslau, den 6. Juli 1832.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt
verordnete
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

Inland.

Aus Halberstadt, vom 3ten d. schreibt man: Der gestrige Tag war für Halberstadt ein Tag der Feier und Freude, wie er hier lange, lange nicht erlebt worden war. Se. Majestät der König trafen nämlich mit Allerhöchst Ihrer Tochter der Prinzessin Friedrich der Niederlande, dem Prinzen Albrecht von Preußen und dem Prinzen Friedrich der Niederlande Königl. Hoheiten, in einem offenen Wagen unter dem Geläute aller Glocken und dem frohen Jubel einer unzählbaren Menschenmenge gegen 11 Uhr Vormittags hier ein, wurden am Thore von den Stadt-Behörden empfangen und geruhten im Hotel zum Prinz Eugen abzutreten, und daselbst sich die Staats- und Stadtbehörden vorstellen zu lassen. — Nach beendigter Kour nahmen Se. Maj. der König in Begleitung der Prinzessin Friedrich und der Prinzen Albrecht und Friedrich KK. HH. die als ein Meisterwerk Gothischer Baukunst berühmte Domkirche, hiernächst auch die als Byzantinisches Bauwerk merkwürdige Lieben-Frauenkirche in Augenschein und fuhren dann im offenen Wagen durch mehrere

Straßen der Stadt, welche die Bürger, ungeachtet die Ankunft Sr. Majestät erst Abends vorher bekannt geworden war, doch noch mit Blumengewinden, Laubgehängen und Fahnen mit den vaterländischen Farben auf das festlichste geschmückt hatten. — Se. Majestät begaben sich hierauf mit den höchsten Herrschaften und deren Gefolge zur Tafel, und hatten die hohe Gnade, außer den sämmtlichen hier anwesenden Stabs-Offizieren und einigen von auswärts herbeigeeilten höheren Staatsdienern, den Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsidenten Stelzer, den mit der Verwaltung des hiesigen Landrathsamtes beauftragten Kreis-Deputirten, Grafen Kleist von Nollendorf, den Domherrn Freiherrn v. Spiegel zum Diesenberge, den Ober-Domprediger Dr. Augustin und den Bürgermeister von Brünken von hier zur Tafel zu ziehen. — Nach aufgehobener Tafel setzten Ihre Königliche Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande Ihre Reise nach dem Haag fort, auf welcher Höchstdenenselben die Prinzessin Louise der Niederlande K. H. bereits vorangeeilt war. — Se. Majestät der König kehrten, nachdem Sie in den huldreichsten Ausdrücken über Ihren hiesigen Aufenthalt sich geäußert hatten, in offenem Wagen mit dem Prinzen Albrecht Königl. Hoheit und dem Hrn. General-Adjutanten v. Thiele, von dem frohen Jubel und den herzlichsten Segenswünschen der Einwohnerschaft begleitet, gegen 4 Uhr Nachmittags nach Magdeburg zurück. — Die Anwesenheit Sr. Majestät wird allen Halberstädtern unvergeßlich bleiben, und auch den Armen nochmals eine Freude bereiten, da die Stadtverordneten unter Zustimmung des Magistrats zur Feier des Tages die Summe von 400 Rtlr. zu einer festlichen Speisung der Stadtarmen und zu anderen wohlthätigen Zwecken bestimmt haben. — Die Elbinger Anzeigen enthalten in einem Schreiben aus Danzig Nachricht von den auf der dasigen Rhede weilenden 8 Russischen Kriegsschiffen, den häufigen wechselseitigen Besuchen, welche die Fremden abstatten und empfangen. Am 24. Juni (heißt es darin) waren mehr als 100 Böte aus Danzig ausgegangen, alle reichlich mit Personen besetzt, die begierig waren, die Einrichtung dieser Schiffe zu sehen. Die Russen gestatten Jedermann den Besuch ihrer Schiffe und führen die Landenden gern umher. Der Berichterstatter erzählt von der großen Reinlichkeit in den Kajüten der Soldaten, der Küche, der Räume in den verschiedenen Etagen der Schiffe, von dem Arsenal, der Kapelle mit ihren Heiligenbildern ꝛc. ꝛc. Die große Kajüte bildete in dem Schiff Beresina, das der Korrespondent besuchte, einen Saal, der höchst elegant ist und in welchem am 24. Juni Preußische Militärmusik zum Vergnügen des Ganzen arrangirt war. — Unter den Offizieren der Flotille befindet sich ein junger Mann von hohem Range (Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und als solcher der Flotille zugesellt), und von berühmtem Namen. Es ist Moreau, der Sohn jenes Feldherrn, den ein so tragisches Schicksal ereilte.

Aus Danzig vom 27. Juni wird gemeldet: Eine bedeutende Anzahl Russischer Invaliden ist hier heute auf Oderkähnen von Polen angekommen und durch ihnen von der Rhede aus entgegengeschickte Russische Böte sofort auf die Kriegsschiffe abgeführt worden.

Rußland.

Warschau, vom 2. Juli. Der Fürst-Statthalter des Königreichs Polen hat folgende Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme von wirklichen Einwohnern dieses Königreichs in die Russische Armee bekannt gemacht: „In Folge der Erlaubniß, auch solche von den wirklichen Einwohnern des Königreichs Polen, die weder vor noch nach dem 29. November 1830 in der Polnischen Armee gedient haben, wenn sie den Wunsch äußern, auf 15 Jahre in den Militärdienst aufgenommen zu werden, in diesen Dienst zuzulassen, beauftrage ich die Militär-Chefs der Wojewodschaften, die Gesuche solcher Personen, wenn sie nicht vermöge ihrer Geburt Ansprüche auf den Junkern-Rang haben, entgegenzunehmen und demnächst folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Sich davon zu überzeugen, ob derjenige, der in Russische Dienste treten will, nicht mit körperlichen Gebrechen oder mit irgend einer von den Krankheiten behaftet ist, welche in dem den Vorschriften über die Enrollirung von Leuten niedern Ranges aus der Polnischen in die Russische Armee beigefügten Verzeichniß angeführt sind. 2) Bei der örtlichen Verwaltungsbehörde Erkundigungen einzuziehen, ob der Bittsteller ein wirklicher Einwohner des Königreichs Polen ist, ob er nicht weniger als 17 oder mehr als 35 Jahre zählt, ob er das Recht hat, über sich zu verfügen, d. h. ob er nicht mit Jemand auf eine Zeit lang Handels- und Arbeits-Verträge eingegangen ist, deren Erfüllung ihm obliegt, oder ob er nicht in einen Kriminal-Prozeß verwikkelt oder in gerichtlicher Untersuchung befindlich ist, und ob nicht Schulden an den Schatz oder an Privatpersonen auf ihm lasten, endlich, wenn der Bittsteller noch nicht volle 21 Jahre alt ist, ob seine Eltern mit seinem Eintritt in Russische Militär-Dienste einverstanden sind. 3) Nach Erfüllung aller dieser Vorschriften haben die Militär-Chefs dem dermaligen Dujour-General der Armee die Namenliste derjenigen Personen, hinsichtlich deren Aufnahme in Russische Dienste kein Hinderniß obwaltet, in der von demselben angegebenen Form einzusenden. — Der präsidirende General-Direktor der Regierungs-Kommission des Innern, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Graf Strogonoff, hat folgende Bekanntmachung erlassen: Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben, in huldvoller Berücksichtigung des Antrags Sr. Durchlaucht des Fürsten-Statthalters des Königreichs, gnädigst geruht, die Vorschläge Sr. Durchlaucht in Bezug auf die Sicherstellung des Schicksals der von Unteroffizieren und Gemeinen der ehemaligen Polnischen Armee ohne Unterhaltsmittel hinterlassenen Waisen zu genehmigen und demgemäß zu verordnen: 1) Die minderjährigen Kinder beiderlei Geschlechts von solchen Militairs niederen Ranges der ehemaligen Polnischen Armee, welche nicht im Stande sind, dieselben zu erhalten, und zwar Mädchen bis zum dreizehnten und Knaben bis zum fünften Jahr, sollen in Uebereinstimmung mit den Wünschen ihrer Eltern oder Vormünder von der Regierung zur Pflege übernommen und auf Kosten derselben in dem Warschauer Institut „zum Kindlein Jesus" erzogen werden. 2) Wenn die von der Regierung zur Pflege übernommenen Knaben das siebente Jahr erreicht haben, sollen sie in die Bataillone der Militair-Kantonnisten versetzt, die Mädchen aber, sobald sie großjährig geworden und die nöthigen Kenntnisse in weiblichen Arbeiten besitzen, in Privatdienste gegeben werden. 3) Die Waisenkinder männlichen Geschlechts von oben besagter Abkunft, welche sich jetzt im Königreiche Polen befinden und bereits das fünfte Jahr oder darüber erreicht haben, können auf den Wunsch ihrer Mütter oder Pflegeeltern den Kriegs-Chefs der Wojewodschaften übergeben werden, um sie zusammen mit den ganz zuflucht slosen Waisen nach Minsk in die Bataillone der Militair-Kantonnisten zu senden. Von dieser Wohlthat wird hierdurch ein Jeder, der davon Gebrauch zu machen wünscht, benachrichtigt.

Frankreich.

Paris, vom 30. Juni. Der Bericht des Ministers des

Innern an den König, in Folge dessen der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, lautet also: Sire, die Regierung Ewr. Majestät hatte beschlossen, den Belagerungszustand für Paris, unmittelbar nachdem der Kassationshof über die ihm vorliegenden Kassationsgesuche erkannt haben würde, aufzuheben. Nachdem man sich der Hoffnung hingeben durfte, daß es in der Hauptstadt keine Waffen mehr als in den Händen derer gebe, die mit eben so viel Muth als Hingebung den Thron und die Juli-Institutionen vertheidigen, nachdem die Auflösung der Artillerie der Nationalgarde, der polytechnischen so wie der Schule von Alfort bewirkt worden, nachdem es mit den sogenannten Volks-Gesellschaften dahin gekommen, daß sie ihre Existenz vor dem Volke, das sie verleugnet, und vor dem Gesetze, das sie verwirft, verbergen müssen, — war in der That die Regierung, als sie die Ruhe von Paris gefährdet sah, zu glauben berechtigt, daß die öffentliche Meinung wie die Regierung sich stark genug fühlen, um die Dauer der Ruhe auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten; und sie war daher entschlossen, sich eben so bereitwillig als zuversichtlich der außerordentlichen Mittel zu begeben, die sie von dem Gesetze geliehen hatte. Dies war ihre Stimmung, als das heutige Urtheil des Kassationshofes erfolgte, das, im Widerspruch mit den Ansichten mehrerer Königl. Gerichtshöfe, die permanenten Kriegsgerichte der Militairdivisionen in Bezug auf die mit den Waffen in der Hand ergriffenen Individuen für inkompetent erklärt. Diese Meinungsverschiedenheit hat die Regierung bestimmen müssen, ihre Instruktionen in Betreff der richterlichen Befugnisse in Paris und im Westen zu ändern. Was die außerordentlichen administrativen Maaßregeln betrifft, welche beizubehalten oder aufzugeben in ihrem Belieben steht, so wird sie auf selbige (wie sie auch schon früher die Absicht hatte) hinsichtlich der Hauptstadt verzichten, sie jedoch für die westlichen Departements, wo jeder gute Bürger nur ungern eine Verminderung des Einflusses der Behörde wahrnehmen würde, pflichtgemäß fortbestehen lassen. In Betreff der richterlichen Befugnisse wird die Regierung zu untersuchen haben, ob es nicht angemessen seyn dürfte, von den gesetzgebenden Gewalten die Repressiv-Maaßregeln zu verlangen, die ihr etwa noch fehlen möchten, um die Freiheit und öffentliche Ordnung gegen den bewaffneten Aufstand zu beschützen. Indem die Regierung heute allen Folgen des Belagerungszustandes von Paris ein Ziel setzt, empfindet sie das Bedürfniß, die Weisheit und den Patriotismus der großen Mehrzahl der Bewohner der Hauptstadt zu preisen, die gefühlt hat, daß die angenommene Maaßregel in nichts weder ihren Rechten noch ihren Interessen, weder ihren Freiheiten noch ihren Gewohnheiten zu nahe trete, und die durch ihr Vertrauen wie durch ihre Thätigkeit laut bekundet hat, daß sie in den Entschließungen der Regierung nichts als eine unverschuldete Nothwendigkeit und eine Bürgschaft für die Grundsätze der Ordnung sehe, die im Jahre 1832 wie im Jahre 1830 über eine kontrerevolutionnaire Faktion gesiegt haben. Ich habe die Ehre, Ewr. Majestät vorzuschlagen, die Wiederaufhebung des durch die Verordnung vom 6. Juni eingeführten Belagerungszustandes der Hauptstadt zu verfügen, und bin u. s. w. (gez.) Montalivet. — Das Urtheil des Kassationshofes lautet vollständig wie folgt: In Betracht, daß weder die Charte, noch irgend ein späteres Gesetz sich mit den Gesetzen und Dekreten über den Belagerungszustand beschäftigt haben, daß diese Gesetze und Dekrete also in allen Bestimmungen, die dem ausdrücklichen Texte der Charte nicht zuwiderlaufen, ausgeführt werden dürfen; nach Einsicht ferner des Artikels 77 des Gesetzes vom 27. Ventôse vom Jahre VIII, welcher lautet: „Kassationsgesuche sind nicht zulässig, weder gegen die Urtheile letzter Instanz der Friedensrichter, außer wegen Inkompetenz oder wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, noch gegen die Urtheile der Militairgerichte der Landarmee und der Marine, außer wegen Inkompetenz oder wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, und zwar, wenn diese Rechtsmittel durch einen nichtmilitairischen oder durch seine Funktionen dem Militair gesetzlich nicht gleichgestellten Bürger geltend gemacht werden"; nach Einsicht des Art. 1. des Gesetzes vom 22. Messidor des Jahres IV., welcher besagt: „Kein Vergehen ist ein militairisches, wenn es nicht von einem zur Armee gehörigen Individuum begangen worden; kein anderes Individuum darf jemals als Angeklagter vor die von den Militairgesetzen delegirten Richter gestellt werden"; nach Einsicht des Art. 53. der Charte, des Inhalts: „Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden", und des Art. 54, der also lautet: „Demzufolge darf kein außerordentliches Gericht, unter welcher Benennung es auch sey, errichtet werden"; — nach Einsicht des Art. 56, welcher besagt, daß die Institution der Geschwornengerichte beibehalten werden soll; des Art. 69, welcher die Befugnisse der Jury auf politische und Preßvergehen ausdehnt, und des Gesetzes vom 8. Oktober 1830, welches in Folge dessen die politischen Vergehen näher bestimmt; — nach Einsicht des Art. 103 des Dekrets vom 24. Dezember 1811, welcher also lautet: „Für alle Vergehen, deren Aburtelung der Militairgouverneur den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen nicht angemessen findet, werden die Funktionen eines gerichtlichen Polizeibeamten durch einen Militair-Profos versehen, der wo möglich unter den Gendarmerie-Offizieren zu wählen ist, und die gewöhnlichen Tribunale werden durch Militairgerichte ersetzt"; — in Erwägung, daß dieser Artikel mit dem Buchstaben wie mit dem Geiste der angezogenen Artikel der Verfassungs-Urkunde unvereinbar ist; daß die Kriegsgerichte nur für die Militairs oder den Militairs gleichgeachtete Individuen die ordentliche Justizbehörde sind, daß sie aber außerordentliche Gerichte werden, sobald sie ihre Kompetenz auf Verbrechen oder Vergehen von Individuen, die keine Militairs sind, ausdehnen; — in Betracht, daß Geoffroy weder Militair, noch einem Militair gleich zu achten ist, und daß dessenungeachtet das zweite Pariser Kriegsgericht seine Kompetenz hinsichtlich des genannten Geoffroy implicite ausgesprochen, indem es über die Sache selbst entschieden hat; — in Betracht, daß dasselbe hierin seine Gewalt überschritten und die Vorschriften über seine Kompetenz, so wie die Artikel 53 und 54 der Verfassungs-Urkunde verletzt hat; — aus allen diesen Gründen nimmt der Kassationshof das Kassationsgesuch des Geoffroy an, erklärt das gegen ihn eingeleitete Prozeßverfahren und Alles, was darauf gefolgt ist, namentlich aber die am 18. Juni 1832 von dem zweiten Pariser Kriegsgerichte gegen denselben ausgesprochene Verurtheilung für null und nichtig, verweist Geoffroy Behufs der gesetzlichen Einleitung des Prozesses gegen ihn im Zustande der Haft vor den von der Rathskammer dazu besonders bestellten Instruktionsrichter des Pariser Tribunals erster Instanz, und befiehlt den Druck und die Eintragung gegenwärtigen Beschlusses in die Register des zweiten Kriegsgerichts der ersten Militairdivision. — Der Kassationshof war, als er das obige Urtheil fällte, aus folgenden zwölf Mitgliedern zusammengesetzt: den Herren Bastard (Präsident), Ollivier, Avoine-de-Chantereyne, Choppin-d'Arnouville, Brière, Dupaty, Rivaud, Chilhaud-de-la-Rigaudie, Rocher, Gilbert-des-Voisins, Isambert und Mayronnet-Saint-Marc. Drei andere Räthe, die zu der Kriminalsektion gehören, nämlich die Herren Mérilhou, Chauveau-Lagarde und Crouseilhes, waren abwesend.

* *

Herr Voisin-de-Gartempe fungirte statt des Herrn Dupin als Generalprokurator, Herr Gilbert-des-Voisins als Berichterstatter, und Herr Odilon-Barrot als Anwalt des Geoffroy. Nachdem Herr Barrot zu beweisen sich bemüht: 1) daß der Belagerungszustand der Hauptstadt zu einer Zeit, wo kein innerer oder äußerer Feind derselben gedroht, durch eine Königl. Verordnung nicht habe verfügt werden können; 2) daß, wenn auch der Belagerungszustand ein gesetzlicher wäre, was nicht der Fall sey, doch der Bürger niemals seinen natürlichen Richtern habe entzogen werden dürfen; endlich 3) daß, wenn eine solche Jurisdiktionsveränderung auch gesetzlich wäre, was nicht der Fall sey, man ihr niemals eine rückwirkende Kraft hätte geben können, — schloß er etwa in folgender Weise: „Was soll ich hiernach von Ihnen begehren? Die Kassirung der Kompetenzfrage? Diese besteht gar nicht, denn das Kriegsgericht hat es für gut befunden, jene Frage ganz und gar mit Stillschweigen zu übergehen. Ich danke ihm dafür, denn ich habe jetzt keinen Angeschuldigten mehr, sondern einen vorweg zum Tode Verurtheilten zu vertheidigen, dessen Leben in Ihrer Hand steht. Wollte man vielleicht behaupten, der Kassationshof dürfe nur über gewöhnliche Verbrechen entscheiden, er könne das Erkenntniß gegen einen Mörder oder Dieb, nicht aber gegen eine Frau, einen Greis, einen jungen Menschen kassiren, der dafür, daß er etwas auf der Straße vertheilt hat (denn weiter haben die Zeugen gegen Geoffroy nichts ausgesagt), vor ein Ausnahme-Tribunal gestellt worden ist? Eine solche Behauptung wäre erniedrigend für Sie und höchst betrübend für das Land. Der Kassationshof ist uns Bürge für die Aufrechthaltung unserer Institutionen; was wären diese, wenn sie bloß auf dem Papiere existirten, und wenn jeder Sergeant das Recht hätte, sie zu zerreißen. Sie werden hiernach untersuchen, m. H., ob die Kriegsgerichte gesetzlich oder ob sie gesetzwidrig sind; Sie haben dazu ein Recht; denn Ihre Amtswürde gehört nicht Ihnen, sie gehört dem ganzen Lande an, das sie mit Stolz und Vertrauen in Anspruch nimmt (Anhaltender Beifall.). Will man vielleicht Betrachtungen, geschöpft aus dem Interesse der Regierung, geltend machen? Ein Tribunal, wie dieses, läßt sich nicht durch solche Beweggründe leiten; es fällt Urtheile, ist aber nicht dienstgefällig. Doch ja, es erweist auch, wenn es unserem Wunsche gemäß erkennt, dem Lande einen Dienst, den größten von allen: es führt die Regierung in die Bahn des Gesetzes zurück und bewahrt die Verfassung vor jeder Verletzung. Wenn dies aber ein Dienst für jede Regierung ist, um wie weit mehr muß er es nicht für eine solche seyn, die selbst aus einem zur Vertheidigung der Gesetze geführten Kampfe hervorgegangen ist? Man beruft sich auf das Heil des Landes. War denn aber, als der Belagerungszustand dekretirt wurde, der Aufstand nicht gedämpft, waren die Meuterer nicht schon im Gefängnisse? Und würde die Jury dem Gesetze nicht eben so willig die Hand geboten haben, als die Nationalgarde? Meine Herren, wenn man bedenkt, daß ich mich in dem Augenblicke, wo ich spreche, gleichfalls der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sehe, daß Sie alle ihr unterworfen sind, sollte man da nicht an der Gesetzlichkeit in Frankreich verzweifeln; sollte man nicht glauben, daß die Summe gegebener und verletzter Versprechungen, wovon die letzten 40 Jahre so viele Beispiele aufzuweisen haben, noch immer nicht geschlossen ist? Der Konvent schaltete in sein Gesetzbuch die Achtung vor den bürgerlichen Rechten ein, und gleich darauf errichtete er spezielle und außerordentliche Tribunale. Das Direktorium betheuerte seine Ehrfurcht vor der Gesetzlichkeit, und bald erließ es zahlreiche Ausnahmegesetze. Die Konsular- und die Kaiserliche Regierung, obgleich aus dem Bedürfnisse der Achtung vor dem Gesetze hervorgegangen, verletzten sie, um Militär-Kommissionen einzuführen. Die Restauration versprach, den Bürger seinen natürlichen Richtern nicht zu entziehen, und behielt sich die Einsetzung von Prevotal-Gerichtshöfen vor. Zuletzt warf sie das ganze gesetzliche Gebäude über den Haufen und erregte in den Gemüthern Zweifel, ob es überhaupt noch eine Verfassung gebe. Endlich sehen wir auch noch die Julíregierung — sie, die das Gesetz zu ihrer Aegide gewählt hatte, durch beklagenswerthe Rathschläge dahin verleitet, sich und das Land gewaltsamen und ungesetzlichen Maaßregeln in die Arme werfen. Dies, meine Herren, ist wahrhaft traurig. Wollen Sie keine Remedur eintreten lassen, ist es wahr, daß es kein gesetzliches Mittel mehr giebt, einen von einem verfassungswidrigen Tribunale zum Tode verurtheilten Bürger zu beschützen, so bleibt uns hinführo nichts übrig, als unsere Häupter zu verhüllen und für immer an einem gesetzlichen Zustande in unserem Lande zu verzweifeln. — Diese völlig aus dem Gedächtnisse gehaltene und mehrmals durch beifällige Aeußerungen unterbrochene Rede endigte unter anhaltendem Applaus des Auditoriums. — Herr Voysin de Gartempe, der hierauf als General-Advokat das Wort ergriff, stellte zunächst folgende drei Fragen als die Hauptpunkte auf, um die es sich handele: 1) Durfte die Verordnung vom 6. Juni Paris in Belagerungszustand erklären, und ist der Kassationshof Richter über den Werth dieser Verordnung? 2) Hat der solchergestalt ausgesprochene Belagerungszustand die Kraft, die Entscheidung über Vergehen, die zu jeder anderen Zeit vor die Assisenhöfe gehört hätten, den Militärgerichten beizulegen, und ist diese Befugniß durch die Charte geändert worden? 3) Kann die Kompetenz der Militärgerichte sich auf Fakta erstrecken, die der Bekanntmachung der Verordnung über den Belagerungszustand vorangingen? In Bezug auf die erste dieser drei Fragen, die Gesetzlichkeit des Belagerungszustandes betreffend, berief sich der General-Advokat auf die Gesetze vom 8. Juli 1791 und vom 10. Fruktidor des Jahres V, so wie auf das Dekret vom 25. Dezember 1811, und las den Text dieser Gesetze vor, durch welche dem Könige oder jeder anderen an der Spitze des Staats stehenden vollziehenden Gewalt das Recht verliehen wird, Städte und Gemeinden in den Belagerungszustand zu versetzen; wenn der Regierung allein das Urtheil über die Nothwendigkeit dieser Maaßregel und die Anwendung derselben auf einen inneren Zustand zustehe, so müsse ihr auch überlassen bleiben, die Dauer derselben zu bestimmen. Zur zweiten Frage, derjenigen über die Kompetenz der Kriegsgerichte, übergehend, beschäftigte sich der General-Advokat zunächst mit den von Herrn Odilon-Barrot in Bezug genommenen Artikeln 58 und 54 der Charte. Den ersteren dieser beiden Artikel, bemerkte derselbe, der nichts als eine Wiederholung des Artikels 63 der alten Charte sey, habe der Kassationshof immer nur so verstanden, daß die natürlichen Richter eines Angeklagten diejenigen seyen, welche das Gesetz ihm gebe; der Artikel 54 sey eine weitere Ausführung des 53sten, indem er die Einsetzung außerordentlicher Kommissionen verbiete; die permanenten Kriegsgerichte seyen aber keine außerordentliche nur für spezielle Fälle eingesetzte Kommissionen, vielmehr seyen sie durch die Gesetzgebung anerkannt und durch die Charte nicht abgeschafft worden. Hinsichtlich der dritten Frage, über die rückwirkende Kraft des Belagerungszustandes, citirte der General-Anwalt zur Rechtfertigung der Regierung einige ältere gesetzliche Bestimmungen, wonach Alles, was zur Untersuchung und zur Instruirung eines Prozesses gehört, auch der neuen durch den Belagerungszustand eingeführten Form der Gerichtsbarkeit unterworfen ist, ohne dar-

um das Prinzip der nicht rückwirkenden Kraft zu verletzen, das immer nur auf den wesentlichsten Rechtspunkt selbst angewendet worden sey. Am Schlusse seiner Replik stellte der General-Advokat die Kompetenz des Kassationshofes selbst in dieser Angelegenheit in Zweifel; es sey allgemeines Prinzip, daß Urtheile der Militärgerichte nicht dem Kassationshofe überwiesen werden könnten; die durch das Gesetz vom 27. Ventose des Jahres VIII eingeführte Ausnahme davon, wonach in bestimmten Fällen ein Kassationsgesuch allerdings zulässig sey, gelte nur für den gewöhnlichen Zustand der Dinge, werde aber durch den Belagerungszustand beseitigt. Der Kassationshof gehöre zu den ordentlichen Gerichten, seine richterliche Befugniß werde also ebenfalls durch den Belagerungszustand suspendirt, mit Ausnahme derjenigen Rechtssachen, deren Erkenntniß die Militärbehörde ihm überlasse. Noch ein zweiter Grund spreche gegen die Kompetenz des Kassationshofes; nach dem Gesetze vom 27. Ventose des Jahres VIII könne nämlich der Kassationshof über Urtheile der Kriegsgerichte nur wegen Inkompetenz oder Ueberschreitung der Amtsgewalt entscheiden; wie könne man aber diese Gründe geltend machen wollen, wenn der Belagerungszustand die gewöhnlichen bestehenden Regeln über die Kompetenz aufgehoben habe und es nur der Militärbehörde zustehe, einem der gewöhnlichen Gerichte durch Ueberweisung einer Rechtssache die Kompetenz zu verleihen? Wir haben, so schloß der General-Anwalt, alle Fragen dieses großen Rechtshandels beleuchtet; die Zweifel, welche das aufgeklärte Publikum darüber noch hegen möchte, werden durch Ihre Entscheidung. m. H., beseitigt werden; diese wird Ihrer, sie wird des Landes und der großen Interessen würdig ausfallen, deren Bewachung Ihrer Weisheit anvertraut ist. Unter diesen Umständen und aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß Anlaß vorhanden ist, das Kassationsgesuch für unzulässig zu erklären, oder dasselbe wenigstens zurückzuweisen.

Ueber das neue Ministerium ist noch nichts entschieden. Dem Courrier français zufolge hätte Herr Dupin wenig Hoffnung mehr, da er durch die steten Zurücknahmen seiner Ernennung gereizt, eine starke, ja sogar ironische Antwort gegeben haben soll. — (Mess.) Folgende Scene wird von Augenzeugen erzählt: Nach dem gestrigen Mittagsessen, wo Herr Dupin in St. Cloud speiste, trat der König mit ihm in ein Fenster, und unterhielt sich sehr lebhaft. Die Unterredung dauerte ¾ Stunden. Plötzlich sah man Se. Majestät Herrn Dupin beim Arm nehmen, ihn gegen die Thür, hinaus und durch den ersten Vorsaal führen, und dann die Thür hinter ihm zu machen. Man versichert, Se. Majestät habe zu Herrn Dupin gesagt: „Entfernen Sie sich, mein Herr!" und beim Wiedereintreten in den Saal: „Ich werde niemals dulden, daß man in meiner eigenen Wohnung die Achtung gegen mich aus den Augen setzt." — Man versichert, der Herzog Decazes habe das ihm angebotene Portefeuille abgelehnt, und erklärt, er wolle sein Leben im Privatstande beschließen. — (Frkf. J.) Briefe aus Madrid vom 18ten melden: Ein Theil von Dom Pedro's sei zu Lagos, in der Nähe von Cap St. Vincent, etwa 40 Stunden von Lissabon, gelandet, und die ungefähr 2000 Mann starke Garnison habe sich mit ihnen vereiniget. (?)

Gestern sollen von Rom und Ankona allerhand bedenkliche Nachrichten eingegangen seyn. Es soll sich, dem Verlauten nach, (in Ankona) ein Regierungsrath gebildet haben, der sich für unabhängig vom Papste erklärt hat, während dieser auf die Räumung des Platzes bestehen, und, im Weigerungsfall, mit einem Angriff gedroht haben soll.

Paris, vom 1. Juli. Nach dem Messager soll das Urtheil des Kassationshofes mit 9 gegen 3 Stimmen gesprochen worden seyn. — Das Journal des Débats findet trotz der sonstigen Gewandtheit seiner Redakteure noch immer keine Worte zu dem Berichte über das Urtheil des Kassationshofes. Seinen schlechten Humor darüber giebt das (seine Würde diesmal vergessende) Blatt in Folgendem zu erkennen: „Ungeachtet des Verbots der Huissiers stiegen mehrere Individuen auf die Fußgestelle der Statuen von Sully und d'Aguesseau. Diese zwei Bildsäulen blieben während der Dauer der Sitzung verdeckt" (!!). — An der gestrigen Börse sanken wegen des berühmten Urtheils alle Fonds; denn diese Verurtheilung eines mit den Juli-Institutionen so wenig in Harmonie stehenden Gewaltsystems setzt alle bis diesen Tag versuchte Zusammensetzung eines Ministeriums in Frage. — Am 27. Juni präsentirte sich beim General Solignac eine Dame (ungefähr 35 Jahre alt), um ihm einige verfängliche Vorschläge wegen der noch angeblich umherirrenden Herzogin v. Berry zu thun. Der General hatte noch eine Depesche zu lesen und gebot im Stillen, die Dame nicht zur Thür hinauszulassen. Diese verlor aber den Kopf nicht, und entwischte in der Küche durch eine verborgene Treppe, die kaum den Bewohnern des Hotels bekannt war. Am andern Tage schrieb ihm die Mysteriöse: sie würde ihm bei einem andern Benehmen gegen sie ihren Namen genannt haben; jetzt sey sie schon ziemlich weit von Nantes. Zugleich hoffe sie, daß der General ihr es Dank wissen werde, daß ihre Geistesgegenwart ihn vor einer Maßregel bewahrt habe, die seinen so gerecht erworbenen Ruf der Loyauté in Gefahr gebracht hätte.

Das Kriegsgericht von Laval hat am 29sten Herrn Tharin, Herausgeber des Journal des Cancans, zum Tode verurtheilt. Die drei Gebrüder Houfroy sind wegen ihrer Jugend freigesprochen. — Der Moniteur widerlegt das Gerücht, welches zuerst von der Augsburger Zeitung aufgenommen und heute von vielen Journalen wiederholt worden ist: als hätte die Regierung in Bezug auf die Lage Deutschlands Schritte gethan und selbst Noten gewechselt. — (Courrier.) Im Quartier St. Denis waren viele Häuser, zu Ehren des vom Kassationshofe gefällten Urtheils, erleuchtet. Ueberall in der Stadt brach die lauteste Freude darüber aus.

Großbritannien.

London, vom 1. Juli. Der Englische Kourier widerspricht abermals den Angaben, als ob Holland eine bestimmte Frist zur Räumung Antwerpens durch die Konferenz gesetzt wäre.

Die Nachricht von Lord Durhams Sendung nach St. Petersburg machte am 27sten an der Börse keinen erfreulichen Eindruck, in der Meinung, daß sie zu Zwiespalt führen könne. Personen von der Russischen Botschaft wollten sie in Zweifel stellen. — Dom Pedro hat das bekannte Dampfschiff „Ramona", ein anderes „City of Edinburgh", und ein drittes in Bordeaux gekauft, um bei der Landung in Portugal gebraucht zu werden. Die beiden ersteren sind von Falmouth abgegangen.

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 1. Juli. Das Journal de la Haye enthält unter der Ueberschrift: „Holland wird sich nicht beugen", einen Artikel, in dessen Einleitung es heißt: Was verlangt Holland? Nichts, was nicht den Grundsätzen einer unwandelbaren Gerechtigkeit gemäß wäre; nichts, was nicht das Völkerrecht in Europa festgestellt hat; nichts, was

nicht sein Interesse und seine Erhaltung als unabhängiger Staat gebieten; nichts endlich, was nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit den feierlichen Erklärungen wäre, die im Laufe der Unterhandlungen über die Belgischen Angelegenheiten mehr als einmal von der Konferenz selbst ausgegangen sind. Die nach und nach den Generalstaaten auf Befehl der Regierung gemachten Mittheilungen liefern die überzeugendsten Beweise von der Wahrheit unserer Behauptung. — Nachdem im Verlauf der Betrachtungen auf den für Holland nachtheiligen Inhalt des 65sten Protokolles hingewiesen und versucht worden ist, das angeblich Widersprechende desselben mit den früheren Erklärungen der Konferenz nachzuweisen, wird die Hoffnung zu erkennen gegeben, daß die Londoner Konferenz nicht auf ihren Beschlüssen beharren würde. Wenn man aber, heißt es weiter, gegen alle Erwartung darauf bestehen wollte, uns schmähliche Bedingungen aufzulegen, oder uns der letzten noch übrig bleibenden Garantieen zu berauben, dann mögen sich auch die Geschicke erfüllen. Das Schwerdt möge entscheiden! Wir werden nicht nachgeben, Gott sei uns dessen Zeuge! Wir haben durchaus nicht den Wunsch, Europa mit uns fortzureißen; aber man kann auch überzeugt seyn, daß die traurige Möglichkeit, dessen beschuldigt zu werden, uns nicht an dem Rand des Abgrundes, mit dem man uns droht, zurückhalten wird. — Wir werden uns nicht beugen; denn es giebt für Nationen wie für einzelne Personen einen Abgrund, der bei weitem mehr zu fürchten ist, als der, den man am Ausgang eines unglücklichen Krieges findet; und weil die Franzosen, die uns immer der Hartnäckigkeit beschuldigen, es vergessen zu haben scheinen, so muß man sie wohl daran erinnern; dieser Abgrund ist — die Schande! — Ihr wird Holland nicht anheim fallen; es hat die Ueberzeugung des guten Rechtes, und wenn es der Welt bevorsteht, Zeuge des betrübenden Schauspiels einer gänzlichen Verletzung aller Gesetze, die bisher die Verhältnisse zwischen civilisirten Nationen geordnet haben, zu seyn, so ist Holland fest entschlossen, welches auch die Folgen seiner Weigerung seyn mögen, nicht durch seine Zustimmung ein neues und so abscheuliches Völkerrecht zu heiligen. Man kann es, wenn man will, auf den Untergang eines tugendhaften und friedfertigen Volkes gründen; aber dieses Volk, man bedenke das wohl, wird nicht unthätiger und unbeweglicher Zuschauer dieser unerhörten Umwälzung der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung bleiben. Seit zwei Jahren das Opfer eines Zustandes der Dinge, welchem die übrigen Mächte von Europa so leicht hätten ein Ende machen können, hat die Holländische Nation ihre Geduld erschöpft, und das Maaß der Opfer, welche sie sich im Interesse des Europäischen Friedens aufgelegt hat, reichlich gefüllt. Wenn so viel Loyalität, so viel Unglück, so viel der Civilisation und der wahren Freiheit geleistete Dienste Holland nicht vor dem Unheil bewahren können, dem revolutionairen Geiste als Schlachtopfer überliefert zu werden, so wird es wenigstens dem edlen Charakter, den es fortwährend gezeigt hat, auch nicht auf einen Tag untreu werden. — Alsdann wird man sehen, welche Kraft und Energie ein Volk entwickeln kann, das an Zahl zwar klein ist, aber das Vertrauen zu Gott nicht verloren hat, und das noch ein größeres Unglück kennt, als den Verlust des Lebens und der Güter dieser Welt. Welches auch der Ausgang des Kampfes seyn möge, mit dem man uns droht, er wird von neuem jene große und ewige Wahrheit darthun, daß die Ungerechtigkeit das allerschlechteste Bindemittel ist, um irgend einen Zustand der Dinge zu gründen; denn niemals würde der Europäische Frieden seinem Ende näher seyn, als an dem Tage, wo die Kanonen der Konferenz den letzten Wall zerstörten, hinter dem man bis jetzt noch die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, deren Aufrechterhaltung die Bedingung sine qua non jedes wirklichen Friedens ist, vertheidigt hat. — Noch einmal also, wir sagen es ohne Prahlerei und mit der Ruhe, welche die Ueberzeugung des guten Rechtes giebt, man versuche es, einen mit seinem Volke verbundenen König zu unterdrücken, und man wird empfinden, was es kostet, die unveränderlichen Regeln, welche der Himmel zur Leitung der Angelegenheiten auf dieser Welt eingesetzt hat, verletzen zu wollen.

Amsterdam, vom 27. Juni. Ueber die angeblich kategorische Erklärung des Königs, in Betreff der ihm von der Londoner Konferenz angesonnenen Annahme der Vertragsartikel mit Belgien, weiß man hier immer noch nichts vollkommen Authentisches. Ist diese Erklärung wirklich so erfolgt, wie namentlich das Handelsblatt sie angiebt, so wäre eine Blokade unserer Seehäfen mit Bestimmtheit zu erwarten; hierdurch aber würden viele tausend Menschen, die jetzt von ihrem täglichen Verdienst als Arbeiter daselbst leben, plötzlich um alles Brod gebracht, und Meutereien unter denselben würden kaum zu verhüten seyn, der andern Nachtheile nicht zu gedenken, die aus dem Blokadezustande unserm Handel erwachsen müßten. — Aus dieser und mehreren andern Rücksichten hält man es daher für wahrscheinlich, daß eine Erklärung, wenn sie wirklich abgegeben worden, nur suspensiv gewesen sey, und der König sich in der Zwischenzeit mit seinen Alliirten berathen werde.

Amsterdam, vom 1. Juli. Eine zweite Ausgabe des Handelsblad enthält Folgendes: Die heute aus dem Haag hier eingegangenen Nachrichten bestätigen im Allgemeinen die früheren Gerüchte über den Inhalt der von unserer Regierung ertheilten Antwort auf die Mittheilungen, die sie zuletzt von Seiten der Londoner Konferenz empfangen hat. Die Antworten sind, dem Vernehmen nach, zweierlei Art: die eine bezieht sich auf das 64ste und die andere auf das 65ste Protokoll. Die erstere enthält Aufklärungen in Bezug auf die Ueberreichung des Traktats-Entwurfes vom 30. Januar d. J., und die letztere geht näher auf die im 65sten Protokoll enthaltenen Vorschläge ein, indem einige Gegenvorstellungen gemacht werden, die, wiewohl sie die Weigerung enthalten, jenen Vorschlägen beizutreten, doch, wie man allgemein versichert, friedliebender Art, und in der That geeignet sind, die gewünschte Erledigung der Frage herbeizuführen. Dem Vernehmen nach werden die erwähnten Antworten binnen Kurzem von der Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht werden.

Belgien.

Brüssel, vom 30. Juni. In der (gestern bereits kurz erwähnten) Berathung der Repräsentantenkammer über den von dem Kriegsminister geforderten Kredit von 4,400,000 Fl. zur Ausrüstung der Reserve-Armee, nahm Herr Osy zuerst das Wort und äußerte sich im Wesentlichen folgendermaaßen: Da der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich geweigert hat, uns die diplomatischen Aktenstücke mitzutheilen, so habe ich mich gezwungen gesehen, gegen den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Reserve-Armee, zu stimmen, denn nach der Weise, wie man unsere auswärtigen Angelegenheiten seit Annahme der 24 Artikel leitet, können wir kein blindes Vertrauen mehr in die Worte des Ministeriums setzen; mich wenigstens machen die fortwährenden Mystifikationen und Fehler immer mißtrauischer, und ich bin fest entschlossen, der Nation keine neue Opfer aufzulegen, bis man nicht die Forderungen durch Handlungen statt durch

Worte unterstützt. Gedenken wir des Vertrauens, welches wir in die Worte des vorigen Ministeriums setzten, das uns nicht allein sehr viel gekostet, sondern uns auch zu ungeheuren Opfern verleitet hat, die vielleicht noch kein Ende nehmen; denn die Weigerung Hollands, den 24 Artikeln beizutreten, und der geringe Eifer der Mächte, den Traktat in Ausführung zu bringen, lassen befürchten, daß wir uns am Vorabend neuer Aufopferungen befinden. Um, so viel in meinen Kräften steht, dem Uebel vorzubeugen, welches ich voraussehe, werde ich keine Gelegenheit unbenutzt lassen, Sie von dem verderblichen Gang unserer Angelegenheiten zu unterhalten, und die Weigerung des Ministers und das 65ste Protokoll und die Noten des Generals Goblet selbst nicht im geheimen Ausschuß mitzutheilen, läßt mich befürchten, daß man uns eine Schlinge legt; und wenn wir den Minister nicht rege erhalten, so wird er fortfahren, Fehler auf Fehler zu häufen, besonders wenn man die Kammern vertagt oder die Session schließt, worüber ich bis jetzt vergebens eine Erklärung verlangt habe. — Sie wissen, meine Herren, daß ich die Revolution immer bedauert habe; jetzt, da sie geschehen ist, unterwerfe ich mich dem gegenwärtigen Zustand der Dinge; Sie werden mich immer auf der Mauer finden, um die Existenz Belgiens zu vertheidigen und das Land so glücklich als möglich zu machen; jenseits der 24 Artikel aber ist diese Existenz nicht möglich, und wenn wir uns von ihnen entfernen, so setzen wir uns dem größten Unglück aus. — Wir haben den Schutz und die Garantie zweier Mächte für uns. Ueberlassen wir ihnen die Sorge, uns unser Recht zu verschaffen und ihre Versprechungen zu erfüllen, da wir uns allen ihren Forderungen unterworfen haben; sie haben dasselbe Interesse wie wir, unseren Zustand auf eine glückliche und dauerhafte Weise befestigt zu sehen; wir dürfen, um ihnen Verlegenheiten zu ersparen, die Gefälligkeit nicht so weit treiben, neue Opfer zu Gunsten Hollands zu bringen. — Man spricht seit einigen Tagen davon, daß Holland sich bestimmt geweigert habe, die Vorschläge der Konferenz anzunehmen. Eine solche Weigerung dürfte aber von Seiten Frankreichs oder Englands irgend eine Zwangsmaaßregel hervorrufen, und dies wird Holland natürlich zu vermeiden suchen. Ich glaube daher, daß die Journale nur halb unterrichtet sind, und daß Holland, indem es die 24 Artikel zurückwies, einen anderen Vorschlag gemacht hat, der Frankreich entwaffnen, aber unsere Angelegenheiten nicht weiter bringen würde; dieser Vorschlag scheint darin zu bestehen, die Citadelle von Antwerpen den Engländern zu überliefern, unter der Bedingung, daß, wie es die Russische Ratifikation verlangt, die Artikel 9, 12 und 13 verändert würden. Dies ist, wie ich glaube, der wirkliche Sinn der Antwort des Königs von Holland. Zu dem finanziellen Theil der Frage übergehend, wies der Redner nach, daß am Ende des Jahres ein Defizit von 30,600.000 Fr. stattfinden würde, welches, im Fall Holland die Kriegskosten seit dem 1. Januar bezahlen müsse, immer noch 12,600,000 Fl. betragen würde. — Der Finanzminister erklärte, daß zahlreiche Einschränkungen den Schatz in eine solche Lage versetzt hätten, daß sie für das Jahr 1831 nicht allein kein Defizit, sondern einen Ueberschuß ergeben würde. Dadurch, daß ein Theil der Anleihe von 48 Mill. noch zurückgehalten und von den 10 und 12 Millionen ein Theil schon im Voraus amortisirt worden sey, habe man 2 Mill. Gulden erspart, und wenn Holland die Kosten des Kriegszustandes bezahlen müsse, so würde kein Defizit vorhanden seyn. Herr Ch. von Brouckere wollte diese Rechnung nicht gelten lassen, indem dabei nicht in Anschlag gebracht worden wäre, daß für den Fall eines Krieges der noch nicht ausgegebene Theil des 48 Millionen Antheils zu einem ungleich schlechteren Cours verkauft werden müsse. — Herr Gendebien erklärte, daß ihm die politische Lage des Landes nach wie vor die größten Besorgnisse einflöße. Man habe so eben vernommen, daß die Engländer vielleicht von der Citadelle von Antwerpen Besitz nehmen würden. Schon vor sieben Wochen habe er diese Befürchtung ausgesprochen, und man möge nicht glauben, daß dies ohne Bedacht geschehen sey, er habe die besten Gründe dazu gehabt. Er betrachte aber den Minister, der in die Räumung der Citadelle willigen würde, damit sie in den Besitz der Engländer käme, für einen Landesverräther. Er wisse, daß man im Januar und März 1831 sich sehr angelegentlich mit einem Plan zur Theilung Belgiens beschäftigt habe, und wenn derselbe auch vielleicht vor der Hand aufgegeben worden sey, so fürchte er doch, daß die Citadelle von Antwerpen den Engländern überliefert werden würde, und Frankreich, meinte er, würde nichts dagegen einwenden, wenn ihm eine Aussicht auf die Theilung Belgiens eröffnet würde. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ließ sich hierauf folgendermaaßen vernehmen: Ich will nicht bestreiten, meine Herren, daß zu einer gewissen, schon sehr entfernten Zeit einige Mächte Pläne entworfen haben können, die denen glichen, welche der vorige Redner so eben auseinandergesetzt hat; aber ich glaube, daß jetzt solche Pläne, deren Ausführung unmöglich geworden zu seyn scheint, keine Besorgnisse mehr einflößen dürfen. Was mich betrifft, so erkläre ich auf mein Ehrenwort, daß ich bis jetzt von dem Plane, die Citadelle von Antwerpen irgend einer fremden Macht zu übergeben, nichts gehört habe. In allen stattgehabten Unterhandlungen, in allen Korrespondenzen und in allen Privatunterredungen ist nur von einem Plan die Rede gewesen, nämlich: die Citadelle den Belgiern zu überliefern. Uebrigens bedaure ich, dem Wunsch einiger Mitglieder, nähere Aufklärungen über die diplomatischen Unterhandlungen zu geben, nicht nachkommen zu können. Ich bin niemals zurückhaltend mit dergleichen Mittheilungen gewesen, wenn die Verhältnisse es erlaubten; was aber die Aktenstücke betrifft, deren Vorlegung der ehrenwerthe Herr Osy von mir verlangt, so erkläre ich — Herr Osy weiß es, denn er scheint überhaupt etwas mehr zu wissen, als ich — daß sie nicht in meinen Händen sind, und daß es mir daher unmöglich ist, sie der Kammer vorzulegen. — Uebrigens ist es unbestreitbar, daß, wenn jetzt noch irgend eine Macht feindselige Gesinnungen gegen Belgien hegte, das Gesetz, welches Sie gestern votirt haben, und der Kredit, welcher die unmittelbare Folge davon ist, die sichersten Mittel sind, um das Fehlschlagen solcher Absichten zu bewirken, und daß alle spätere Unterhandlungen nur freiwillig und direkt zwischen Holland und Belgien stattfinden können; so daß Belgien, wenn es die ihm gemachten Vorschläge nicht annimmt, immer das Recht haben wird, die Ausführung des Traktates, wie er jetzt vorliegt, zu verlangen. Die Diskussion wurde hierauf geschlossen, und der Gesetz-Entwurf (wie bereits gemeldet) mit 73 Stimmen gegen 4 angenommen. — Morgen wird die Kommission, welche sich zur Errichtung eines Denkmales für den General Belliard gebildet hat, die ihr eingesandten 34 verschiedenen Entwürfe prüfen und einen Beschluß in dieser Beziehung fassen.

Brüssel, vom 30. Juni. Die Garnison in Mecheln wird mit Artillerie verstärkt; das Korps der Guides wird um zwei Eskadronen schleunig vermehrt und Alles in Bewegung gesetzt, was erforderlich ist, den Feind in die Schranken zu fordern. Man ist emsig beschäftigt, einen neuen bedeutenden Vorrath von

Bomben und Granaten zu gießen, und die zwei Batterien reitender Artillerie, die bereits in Uebung sind, ganz zu komplettiren; sie werden sogleich ihre Bestimmung gegen Maestricht bekommen. Auch ist eine ziemliche Anzahl neuer Ambulancen auf dem Punkt, nach Löwen abzugehen, kurz, die Bewegung ist ganz der Nothwendigkeit angemessen, und da die Armee in der That vom besten Geist beseelt ist, erwartet man, und mit Recht, daß sie sich gewiß kühn hervorthun wird. Der König Leopold, heißt es noch immer, übernimmt das Hauptkommando. Mit der Citadelle von Antwerpen soll der Anfang gemacht werden, und man spricht von einem merkwürdigen Plane, den der Kriegsrath zu diesem Angriffe entworfen haben soll.

Aachen, vom 2. Juli. Man schreibt aus Brüssel vom 30 Juni: Aus Frankreich laufen friedliche Nachrichten ein; die inneren Zerrüttungen nehmen eine beruhigende Wendung und über Belgiens Loos auch weiß man dort her nur Befriedigendes. Frankreich will und muß den Frieden, England verwirft den Krieg, und die bevollmächtigten Minister der andern drei Großmächte bei der Londoner Konferenz scheinen das Ihrige thun zu wollen, die glimmenden Funken der Kriegsfackel auszulöschen. Und dennoch ist die Entscheidung noch schwankend, das Ziel noch fern, so lange Holland seine feindliche Stellung nicht verläßt; aber was will Holland, dessen handeltreibende thätige Bevölkerung durch den Krieg ihre Blüthe, ihren Wohlstand zerstören würde? Die Nation hat sich in den August-Tagen gerächt, der Prinz von Oranien durch den kurzen glücklichen Feldzug Popularität gewonnen, nichts kann sie bewegen, sich in die Gefahren eines Krieges zu verwickeln, der nur tödtend auf ihre Glückseligkeit wirken könnte. Die Ehre des Königs ist nicht mehr angetastet, sobald die der Nation (da diese Angelegenheit keine persönliche ist) es nicht mehr ist, denn nur in der Liebe und Anhänglichkeit seiner Nation sucht der König seine Ehre zu beweisen und zu behaupten. — Belgien läßt sich indessen durch keine Gerüchte zur Läßigkeit hinreißen; in der Armee gehen die Vorbereitungen ihren Weg fort, als ob man sich bereits morgen mit dem Feinde zu messen hätte. — Die neue Anleihe zur Organisirung der Reserve-Armee, die vom Kriegsminister der Kammer vorgelegt ist, soll erst heute oder vielleicht erst Montag zum Beschluß kommen; doch wird dieser Umstand keine Schwierigkeit haben, da die Kammer sich bereits für das Ausheben der Mannschaft bestimmt hat. Wenn diese Truppenzahl organisirt werden soll, muß auch die dazu erforderliche Summe herbeigeschafft werden. Der Senat allein, der noch nicht wieder beisammen ist, hält den Gang der Sache ein wenig auf. Die vorgeschlagene Anleihe von 5 Millionen Gulden wird jedoch auf 4,400,000 Fl. herabgesetzt werden. Die Kammer hat dies Oppositions-System hauptsächlich beherzigt; sie muß in jeder Zahl eine oft unpassende Ersparungswuth zeigen, die zu gar nichts führt, als höchstens zu neuen Debatten, oder zu noch größern Mißgriffen. Es lebt ein Widerspruchsgeist in vielen Mitgliedern der Kammer, der bis zur arithmetischen Lächerlichkeit führen wird. — Gestern früh gingen 6 Feldlazarethe in Begleitung eines Ober-Arztes und der nöthigen Truppen nach Namur. — Ein anderes Schreiben von dort enthält Folgendes: Wohlunterrichtete glauben nicht, daß der Englische außerordentliche Gesandte beim hiesigen Hofe, Sir Robert Adair, so bald von hier abberufen werde. Sein politisches Benehmen hat immer die volle Zufriedenheit König Leopolds verdient und erhalten. Da er früher Gesandter war, so könnte er allerdings nicht an dem hiesigen Hofe als bevollmächtigter Minister bleiben. Er hat nur eine außerordentliche Sendung in Belgien, ist diese beendigt, ist nämlich der hiesige Zustand definitiv abgeschlossen, so wird er durch den Lord Dover ersetzt werden; dies weiß man hier schon seit einigen Monaten. — Sir Charles Bagot, Großbritannischer Gesandte im Haag, dem das Englische Ministerium vor einigen Wochen die Petersburger Gesandtschaft angeboten, hat diesen Antrag abgelehnt, und ist nun vom Haag abberufen, mit dem Genusse einer Pension von 2000 Pfd. Sterl. als ehemaliger Gesandter. Künftig wird England im Haag nur einen Geschäftsträger haben. — Die Zurückberufung des Sir Charles Bagot hat im Haag Eindruck gemacht.

Brüssel, vom 1. Juli. Im Moniteur (und zwar in demjenigen der beiden so heißenden Blätter, welches jetzt die Beiworte: „Journal Officiel" an der Spitze trägt) liest man: „Heute Morgen um 5 Uhr ist hier ein Oesterreichischer Kabinets-Courrier eingetroffen, welcher Depeschen des Fürsten Metternich an den Englischen Gesandten, Sir Robert Adair überbracht hat. Man glaubt, daß der Inhalt derselben von der höchsten Wichtigkeit ist, da Sir Robert gleich nach Empfang derselben Herrn von Meulenaere ersucht hat, ihm so schnell als möglich eine Audienz beim Könige zu verschaffen. Es wird vermuthet, daß diese Nachrichten auf die bevorstehende Errichtung diplomatischer und offizieller Verhältnisse zwischen Oesterreich und Belgien Bezug haben." — Die Union will bereits wissen, daß der Graf von Dietrichstein, Erzieher des Herzogs von Reichstadt, zum Oesterreichischen Gesandten am Belgischen Hofe ernannt worden sey. — Das Journal de Liège enthält Folgendes: Es finden Truppen-Bewegungen nach Mastricht statt. Der Zweck dieser Demonstrationen scheint zu seyn, die Holländer an den Streifereien in der Umgegend der Festung zu verhindern." — Ein Schreiben aus Hasselt vom 29. Juni bestätigt diese Nachricht. — Die Briefpost von Mastricht nach Achen ist von den Belgiern angehalten, examinirt, sodann aber ungehindert weiter gelassen worden.

Italien.

Ancona, vom 25. Juni. Die Ruhe, die wir seit dem Ereignisse des dritten genossen, ist von Neuem gestört worden. Der in Osimo residirende Prälat erklärte die sieben angesehenen Bürger, welche am Tage jener Volksvereinigung abgesendet worden waren, um den Behörden die öffentlichen Wünsche auszudrücken, der Felonie schuldig. Noch mehr: vergangenen Freitag schlichen sich einige geheime Agenten in die Stadt ein, und warfen in der Dunkelheit der Nacht Steine gegen den Palast des abwesenden Kardinalbischofs. Der Betrug ward durch die Gefangennehmung der Schuldigen, welche Zerstörungswerkzeuge bei sich führten, entlarvt. Sonnabend den 23sten erhielten oben bezeichnete Individuen, jeder besonders, ein Regierungsschreiben mit der Exkommunikation, welche alsbald bekannt und mit den bittersten Gefühlen aufgenommen wurde. Wir werden sehen, wohin dies bei so bewegten Gemüthern führen wird. — Ancona, vom 25. Juni. Mit der vorgestrigen Post kam hier die Exkommunikationsbulle an. Von den darin aufgezählten Unordnungen wissen wir hier nichts, und so geschah es, daß die Liberalen sich aus der Bulle nichts machten, und darüber spotteten, während die Päpstlichen sich ärgerten, und so hatte also die Bulle keineswegs die Folge, welche der Römische Hof sich vielleicht davon versprach. Die Bulle zeigt, wie sehr Se. Heil. von ihren Ministern getäuscht wurde. — Hier lebt man in der größten Ruhe, die durch die festlichen Volkszusammenkünfte nicht im mindesten gestört wird.

Mit einer Beilage.

Beilage zu Nro. 160. der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 11. Juli 1832.

Italien.

Bologna, vom 27. Juni. Montag den 25sten wurde an dem großen Thore der Metropolitankirche die (bereits mitgetheilte) Exkommunikationsbulle angeschlagen, welche Papst Gregor XVI. ohne Unterschied gegen alle diejenigen seiner Unterthanen schleudert, welche gegen seine souveräne Gewalt durch Wort oder That auf irgend eine Weise sich aufgelehnt haben. Unbeschreiblich ist der Unwillen, welchen diese im jetzigen Jahrhundert unerhörte Handlung unter den Einwohnern Bologna's hervorbrachte. Gewiß wird der Römische Hof aus dieser Anwendung geistlicher Waffen bei einem weltlichen Sturme keinen Vortheil ziehen; nichtsdestoweniger ist diese Exkommunikation eine furchtbare Waffe in den südlichen Provinzen.

Schweiz.

Der kleine Rath von Solothurn hat jedes Anwerben in den päpstlichen Dienst, so wie überhaupt in fremde nicht kapitulirte Militärdienste streng untersagt.

Deutschland.

Durch ein an die Gast-, Bier- und Weinwirthe von Frankfurt erlassenes polizeiliches Umlaufsschreiben wird bei Strafe denselben anempfohlen, allen sowohl aus Frankreich und Belgien zurückkehrenden, als auch den aus Preußen nach Frankreich reisenden Polen, die auf ihrem Wege durch diese Stadt kommen, keinen längeren als 24stündigen Aufenthalt zu gewähren.

Der Königl. Preußische Regierungsrath Friedrich Klüber (Sohn des berühmten Verfassers vieler staatsrechtlichen Schriften) ist mit dem Charakter als Legationsrath bei dem Großherzogl. Badenschen geheimen Kabinet angestellt worden.

Die Spen. Berl. Ztg. entlehnt der Neckarzeitung Folgendes: Kein vernünftiger Mensch wird einem Tageblatte den Wunsch verargen, viele Abonnenten zu besitzen und alle rechtliche Mittel, diesen Zweck zu erreichen, kann Niemand tadeln. Indessen giebt es eine feine Grenzlinie, wo die Ehre aufhört, und die Schamlosigkeit anfängt. Seit einiger Zeit beschäftigt sich der „Freisinnige" damit, die Abonnentenzahl einer großen Reihe von politischen Blättern aufzuzählen, zum Beweise, daß er allein wachse und die andern abnehmen. Die Art, in der dieß geschieht, wäre, um uns gelind auszudrücken, eines Schacherjuden würdig. Ihr Herren Freiburger Professoren, wenn es euch nicht um eure persönlichen Vortheile, sondern um Freiheit und Recht, mit einem Worte, um die Sache zu thun ist, wie ihr so oft und feierlich versichert, so braucht diese elenden Kunstgriffe nicht. Die Wahrheit, der ihr dienen wollt, wird euch frei machen. Bisher glaubte man bloß Grund zu haben, über eure Selbstlobhudelei, jene Katheder-Eitelkeit, lachen zu dürfen, eine Eigenschaft, die aus all' eurem Thun so grell hervorsticht, und die euch verleitete, jeden ärmlichen Weihrauchtribut, der euren Celebritäten aus irgend einem Winkel der Welt zukam, schwarz auf weiß in eurem Blatte prangen zu lassen; — jetzt sieht man, daß neben dem Professor-Hochmuth, und wohl noch stärker als dieser, Habsucht euch plagt. Nun, Glück zu, ihr ehrenwerthen Herren! die erste Bahn eures Ruhmes habt ihr durchlaufen, hoffentlich wird die zweite noch glänzender seyn.

München, vom 30. Juni. Heute früh ist der König von München abgereist, um, wenn nicht Regierungsgeschäfte seine Anwesenheit früher in der Hauptstadt nöthig machen, den Sommer in Brückenau in den dortigen Bädern zuzubringen. Des Königs Thätigkeit während seines kurzen Aufenthalts hieselbst war ungemein angestrengt; er beschäftigte sich größtentheils mit den Angelegenheiten des Rheinkreises. Die Stimmung daselbst ist nicht viel besser geworden als sie war.

In München beeifert man sich, durch Festlichkeiten aller Art Treue und Gehorsam für den König an den Tag zu legen. — Herr v. Hormayr ist heute nach Hannover abgereist.

München, vom 1. Juli. Nach einer in der Staats-Zeitung enthaltenen Bekanntmachung, wird der bisherige nicht offizielle Theil derselben, nämlich die äußere Politik, von dem, dem inneren Staatsleben gewidmeten offiziellen Theil getrennt, ersterer wieder den Eigenthümern der Münchener politischen Zeitung als Privatunternehmen überlassen, letzterer aber mit den „Bayerischen Blättern" verschmolzen, welche den Titel: „Bayerische Annalen" annehmen.

Speyer, vom 28. Juni. Heute wurden der neuernannte General-Kommissär des Rheinkreises, Freiherr v. Stengel, und der Ober-Kommandant der in Rheinbaiern stationirten Truppen, Herr General-Lieutenant von Lamotte, feierlich installirt. Der Königl. Hof-Kommissär, Herr Feldmarschall Fürst Wrede, hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede an die aus den 6 östlichen Land-Kommissariats-Bezirken des Kreises versammelten Beamten, worin er unter anderm seine Mißbilligung über die Erklärung des letzten Landraths, die Regierung habe das Vertrauen des Volkes verloren, und ebenso über das Benehmen verschiedener Deputirten aus Rheinbaiern bei der Ständeversammlung, aussprach. Ueberdieß wurde das unten nachfolgende Aktenstück verlesen. Pfarrer Hochdorfer und Dr. Pistor sollen sich nunmehr ebenfalls in gefänglicher Haft befinden. In der erwähnten Bekanntmachung, die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffend, wird bestimmt: Der Königl. außerordentl. Hof-Kommissär von Sr. Maj. dem Könige beauftragt, den im Rheinkreise statt findenden Unordnungen mit Ernst, aber auch strenge innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Schranken zu begegnen, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es unter der wohlwollenden Regierung Sr. Maj. nur der entschlossenen Handhabung der Gesetze bedarf, um denselben die ihnen gebührende Ehrfurcht und den Gehorsam zu sichern, bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, was folgt. Sämmtliche Beamte der vollziehenden Gewalt sind, jeder in seinem Wirkungskreise, für den pflichtmäßigen Vollzug der Gesetze verantwortlich, Beamte, welche an jenen Verbrechen, zu deren Verhinderung sie berufen sind, selbst Theil genommen haben, sollen vor Gericht gestellt werden. — Dagegen haben die Behörden die der öffentlichen Autorität gebührende Achtung aufrecht zu erhalten, Widersetzlichkeit, Beleidigung oder Gewaltthaten nöthigenfalls unter Aufforderung der Assistenz der bewaffneten Macht zu unterdrücken, und dann

die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zu bewirken. Die Behörden haben insbesondere das Tragen von dreifarbigen Kokarden, das Aushängen oder Aufstellen von dreifarbigen Fahnen und jeder Zeichen der Partheiungen, sogleich abzustellen. Die sogenannten Freiheitsbäume sind allenthalben, wo sie noch bestehen sollten, binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Bekanntwerden dieses Patents in der betreffenden Gemeinde, durch die Ortsbehörde zu entfernen. Es soll streng darauf gehalten werden, daß von den Staatsangehörigen keine andere als die Baiersche Nationalfarbe getragen werde. Die Freinächte sollen bis auf weiteres untersagt, die jeden Orts bestehende Polizeistunde strenge eingehalten und die Zuwiderhandelnden vor dem Polizeigerichte zur Strafe gezogen werden. — Die etwa eigenmächtiger Weise eingesetzten Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe sind zu unverzüglicher Niederlegung ihrer usurpirten Funktionen anzuhalten, die ungesetzlicher Weise abgesetzten Beamten dagegen sogleich in ihr Amt wiedereinzusetzen. — Die Gemeinden sind für alle Strafen und Schäden solidarisch haftend erklärt, die durch tumultuarische Auftritte in ihren Markungen veranlaßt werden. Jeder Bürger ist bei Strafe verbunden, der rechtmäßigen Gewalt auf Erfordern bewaffneten Beistand zu leisten. — Jedermann ist nach Art. 103 des Strafgesetzbuchs bei schwerer Strafe verpflichtet, wenn er von beabsichteten Unternehmungen oder Komplotten gegen die Sicherheit des Staats Kenntniß erhält, binnen 24 Stunden der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Dieses schließt auch die Verbindlichkeit zur Anzeige und Auslieferung in solcher Absicht verborgener Waffen und Munitionen in sich. — Gegen ungesetzliche Vereine und Verbindungen, für was immer für einen Zweck, soll die Bestrafung veranlaßt werden. — Das konstitutionelle Edikt über die Freiheit der Presse soll allenthalben auf das Genaueste vollzogen und gegen aufrührerische oder staatsgefährliche Schriften unter gleichzeitiger gerichtlicher Einschreitung mit aller Strenge verfahren werden. Gegen Flugschriften, deren Urheber, Verkäufer oder Verbreiter, sind die Artikel des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen. — Die Aufsicht auf fremde herumziehende nicht legitimirte Individuen soll in allen Bezirken geschärft werden. — Die Sicherheitswachen, wo solche mit Erfolg bestehen, sollen erhalten und zu denselben nur mit Grundeigenthum oder Gewerben ansäßige und unbescholtene Bürger zugelassen werden; die Einführung der Sicherheits-Garden in den übrigen Gemeinden, wo dieselben noch nicht bestehen, wird auf den Antrag der Behörde vorbehalten. — Die Polizei-Behörden haben im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach Maaßgabe der örtlichen Vorfälle das Versammeln einer bestimmten Anzahl von Personen an öffentlichen Orten in ruhestörender Absicht als strafbare Zusammenrottung zu erklären und zu verbieten. — Die auf gesetzlichem Wege angebrachten Beschwerden sollen auf das Genauest untersucht und gewürdigt werden, und der unterzeichnete K. Hofkommissär wird es sich zur besondern Angelegenheit machen, die Abstellung gegründeter Klagen, soweit dieses in der Staatsregierung liegt, auf das schleunigste zu bewirken. — Im Falle die nach den vorstehenden gesetzmäßigen Bestimmungen in Anwendung gebrachten Maaßregeln zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung nicht ausreichen sollten, so tritt nicht allein die Kompetenz der ordentlichen und außerordentlichen Spezialgerichtshöfe, sondern auch in Folge ergangener, förmlicher Aufforderung der kompetenten Civilbehörde, die Militärmacht in Wirksamkeit, und der Unterzeichnete würde sich in solchem Falle genöthigt sehen, kraft der in seine Hände niedergelegten K. Vollmachten durch Hof-Kommissionsbeschluß, die im bewaffneten Aufstand gegen Gesetz und Obrigkeit begriffenen Gemeinden auf Kosten der Einwohner militärisch besetzen zu lassen, zunächst und nach Maaßgabe der Umstände die örtliche Polizeigewalt theilweise oder ganz an den Militärkommandanten zu übertragen, und nöthigenfalls sogar die Erklärung der betreffenden, hiernach als Kriegsplätze oder Militärposten im Sinne des Gesetzes erklärten Orte in förmlichen Kriegs- und in den Belagerungszustand mit allen daraus entspringenden schweren Folgen auszusprechen. Speyer, den 28. Juni 1832. Der K. außerordentliche Hof-Kommissär, Fürst v. Wrede. Durch den K. Hof-Kommissär: Der K. Ministerialrath Zenetti.

Hanau, vom 1. Juli. Herr Fein aus Braunschweig setzt in diesem Augenblick unsere Stadt in Allarm. Nachdem nämlich vom Ministerium der Befehl hier angelangt, denselben binnen 24 Stunden aus den Kurhessischen Staaten zu entfernen, ist ein Schreinermeister, Namens Weisberg, aufgetreten, und hat beim Landgerichte zu Protokoll gegeben, er adoptire Fein als Sohn, und giebt ihm 4500 Fl., so wie ein Haus von 4000 Fl. an Werth. Unsere Regierung hat den Ausweisungsbefehl vorläufig nicht vollzogen, und zu Kassel Verhaltungsbefehle nachgesucht.

Hannover, vom 3. Juli. In der zweiten Kammer wurden die (bereits erwähnten) Petitionen für die Göttinger und Osteroder Staatsgefangenen in Erwägung gezogen, und nachdem der Tags vorher gefaßte Beschluß, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission für diese Angelegenheit niederzusetzen, von großer Majorität bestätigt worden, wurden demnächst auch die von einzelnen Betheiligten angebrachten Petitionen an diese Kommission verwiesen.

Miszellen.

Saphir meint, es sey kein Wunder, daß Paris von seinen Juliuswunden nicht genese, da es das Pflaster immer von Neuem aufreiße.

Die Leipziger Zeitung enthält eine amtliche Bekanntmachung, der zufolge am 3. Juli die Cholera in Teplitz wirklich ausgebrochen ist.

Die Nordische Biene meldet: daß in Petersburg bei dem Brande am 8ten d. M. Gottlob! Niemand umgekommen sey, und fügt ihrem Berichte über die Feuersbrunst schließlich die Nachricht hinzu: daß während die Einwohner ihre Effekten der Feuersbrunst zu entreißen bemüht waren, mehrere Greise aus der niedern Volksklasse sie bedeutet haben, diese Heimsuchung sey ein göttliches Strafgericht dafür, daß gerade in jenem Stadttheile sich vor einem Jahre die heftigste Widersetzlichkeit gegen die wohlthätigen Maaßregeln der Regierung: das Volk gegen die Wuth der Cholera zu schützen, gezeigt habe.

Die Russische Seemacht zählt gegenwärtig 54 Linienschiffe, 135 Fregatten, 10 Bombarden, 22 Kutters, 35 Brander, 50 Galeeren, 45 kleinere Fahrzeuge und 500 Kanonenboote, welche zusammen 9617 Kanonen führen.

Die Harleischen Manuskripte in England bewahren folgendes Epitaphium der unglücklichen Königin Maria Stuart, das in seiner lapidarischen Kürze und in derselben metrischen Form nicht leicht in eine andere Sprache zu übersetzen seyn dürfte:

Regibus orta, auxi Reges, Reginaque vixi;
Ter Nupta, et tribus orba viris, tria Regna reliqui:
Gallus opes, Scotus cunas, habet Angla sepulchrum.

(Königen entstammt, gebar ich Könige, selber eine Königin: Dreimal vermählt und dreier Männer Wittwe, hinterließ ich drei Reiche: Mein Gold blieb dem Gallier, meine Wiege dem Schotten, und mein Grab in England.)

Breslau, den 10. Juli 1832. Am 29sten v. M., Abends, fiel im berauschten Zustande ein 66 Jahre alter Tagearbeiter beim Zersägen eines hölzernen Blocks von demselben, und verletzte sich dergestalt am Oberschenkel, daß er nach dem Hospital zu Allerheiligen getragen werden mußte.

Am nämlichen Tage befanden sich zwei Knaben, von 13 und 6 Jahren, auf dem vor der Reuschen-Brücke auf der Ohlau befindlichen Flosse, um zu angeln. Der jüngere, Sohn des Schneidergesellen Brade, glitt, vom Rande des Flosses ab, stürzte in das Wasser und wurde vom Strome eine Strecke fortgeführt. Der 24 Jahre alte Sohn des Barbier Friedrich, Vornamens Ernst, sah von einem andern Floss aus den Knaben angeschwommen kommen, sprang sogleich ins Wasser, ergriff ihn in dem Augenblick des Untersinkens bei den Haaren und zog ihn noch lebend aus dem Wasser.

Am 2ten d., Abends gegen 10 Uhr, sprang ein Mann in einem Anfall von Tobsucht bei der großen Wasserkunst in die Oder, wurde jedoch von dem Schützen Julius Weigelt und Destillateur Kowalsky am Rechen vor der Mühle herausgezogen und demnächst in das Hospital gebracht.

Gefunden wurde: in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. auf dem hiesigen Marktplatze ein Hut, und am 5ten auf der Schweidnitzer Chaussee der Bürgerbrief eines hies. Bürgers. — Der Eigenthümer des ersteren Gegenstandes ist noch unbekannt.

In der vorigen Woche sind vom Lande anhero gebracht und verkauft worden: 2195 Schfl. Weizen, 2131 Schfl. Roggen, 584 Schfl. Gerste, 469 Schfl. Hafer.

An hiesigen Einwohnern sind gestorben: 34 männliche, 35 weibliche, überhaupt 69 Personen.

Unter diesen sind gestorben: an Abzehrung 12, an Altersschwäche 5, am Schlagfluß 5, an Krämpfen 12, an Lungen- und Brust-Leiden 7, an Wassersucht 1, an Menschenblattern 6.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: unter 1 Jahre 19, von 1 bis 5 Jahren 14, von 5—10 J. 6, von 10—20 Jahren 3, von 20—30 Jahren 5, von 30—40 Jahren 3, von 40—50 Jahren 6, von 50—60 Jahren 3, von 60—70 Jahren 4, von 70—80 Jahren 1, von 80—90 Jahren 2.

Auf der Oder aus Oberschlesien kamen hier an:
15 Schiffe mit Bergwerks-Produkten,
54 Schiffe mit Brennholz,
13 Gänge Bauholz.

Im vorigen Monat sind vom Lande anhero gebracht und verkauft worden:
1) An Körnern. 9477 Schfl. Weizen, 8526 Schfl. Roggen, 4760 Scheffel Gerste, 4160 Schfl. Hafer.
2) An Fleisch. 629 $^{7}/_{16}$ Zentner.
3) An Brodt. 3771 $^{1}/_{4}$ Zentner.

In demselbem Monat sind aus Oberschlesien auf der Oder hier angekommen: 203 Schiffe mit Bergwerksprodukten, 105 Schiffe mit Brennholz, 259 Gänge Bauholz.

In dem nämlichen Monate haben das hiesige Bürgerrecht erhalten: 5 Hausacquirenten, 3 Kommissionairs, 2 Kaufleute, 2 Lohnfuhrleute, 1 Bäcker, 1 Silberarbeiter, 1 Tischler, 1 Böttcher, 1 Schuhmacher, 1 Schiffer, 1 Viktualienhändler, 1 Kramhändler, 1 Getreidehändler, 1 Schneider, 1 Sattler, 1 Buchhändler.

Theater-Nachricht.

Mittwoch, den 11. Juli: Die Zauberflöte. Oper in 2 Akten. Musik von Mozart. Dem. Wüst, vom Königl. Sächs. Hoftheater zu Leipzig, die Königin der Nacht, als 3te Gastrolle. Hr. Dettmer, vom Herzogl. Hoftheater zu Braunschweig, Sarastro, als 3te Gastrolle.

---

* *

Proclama.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht werden diejenigen, welche

A. an nachstehende verlorene Hypotheken-Instrumente

1) vom 14. Februar 1804 über 200 Rtlr., auf die hiesige Brodtbankgerechtigkeit Nr. 23 ex decreto vom 17. Februar 1804 eingetragen, ausgestellt vom Bäckermeister Gottlob Faustmann für den Tagearbeiter Gottlob Reichmann, der es am 28. December 1804 dem hiesigen General-Pupillen-Depositorio cedirte;

2) vom 17. Juni 1794 über 60 Rtlr., haftend auf dem Grundstück Nr. 60 zu Deutmannsdorf ex decreto de eodem loco, für den Gottlieb Ueberschär zu Hartliebsdorf;

3) vom 11. Januar 1806 über 100 Rtlr., haftend ex decreto vom 10. Februar 1806 auf dem Grundstück Nr. 73 zu Deutmannsdorf, für die Gottlieb Ueberschärschen Minorennen zu Deutmannsdorff,

4) vom 29. September 1802 über 50 Rtlr., haftend auf dem Hause Nr. 98 zu Hartliebsdorf, für die Ueberschärsche Mündel-Masse;

5) vom 1. April 1789 über 65 Rtlr., haftend auf der Häuslerstelle Nr. 12 zu Deutmannsdorff, für den Bauer Tobias Schulze daselbst;

6) vom 20. November 1792 über 50 Rtlr., auf die Häuslerstelle zu Ober-Görisseiffen Nr. 381, für den Forstinspector Weise zu Löwenberg ex decreto de eodem eingetragen;

7) vom 25. März 1800 über 50 Rtlr. Münze, für die Rosemannsche Schul-Fundation zu Hartliebsdorf ex decreto v. 17. April 1800 auf die Gärtnerstelle Nr. 70 daselbst eingetragen;

8) vom 30. December 1803 über 1500 Rtlr. auf der hiesigen Schönfärberei Nr. 126 ex decreto de eodem, für den Carl Gottlob Rabe haftend;

9) vom 30. August 1806, über 100 Rthlr., eingetragen auf das Grundstück Nro. 86. hiesiger Stadt für den Glöckner Schmidt zu Hirschberg,

10) vom 14. Mai 1802 über 50 Rthlr., haftend für die hiesige städtische Stipendien-Kasse auf dem Grundstück Nro. 63. hieselbst, ex decreto de eodem;

11) vom 9 Januar 1755 über 60 Rthlr. für den Johann Heinreich Scharffenberg zu Dippelsdorf auf dem Grundstück Nro. 262. hiesiger Stadt ex decreto de eodem haftend;

12) vom 13. August 1798, über 25 Rthlr. oder 2 Kühe, und ein maternum von 400 Rtlr. für die verehelichte Bauer Ritter, Maria Elisabeth geborne Neumann, eingetragen auf das Grundstück Nro. 70. zu Hartliebsdorf;

13) vom 8. und 12. Januar 1796 über 1218 Rthlr. 25 Sgr. 7 2/3 Pf. und 1218 Rthlr. 25 Sgr. 7 2/3 Pf., so für den Gottfried und Joseph Renner zu Nieder-Moys auf das Grundstück Nro. 7. zu Nieder-Moys ex decreto vom 12. Januar 1796 eingetragen;

14) vom 24. April 1823 über 45 Rthlr., eingetragen für den Gärtner Johann Christoph Bärtig zu Ober-Görisseifen auf die dortige Häuslerstelle Nro. 453;

15) vom 10. November 1823 über 73 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. für die Geschwister Hoffmann, Christiane, Louise oder Rosine und Christian Heinrich ex decreto vom 22. August 1825 auf der Gärtnerstelle Nro. 259. zu Ober-Görisseiffen haftend.

B. An folgende eingetragene Posten

1) 28 Rthlr. 27 Sgr. aus dem Erbreceß vom 14. September 1796 ex decreto vom 5. April ej. a. für den Gottfried Altmann auf das Grundstück Nro. 74. zu Langenvorwerk eingetragen;

2) 40 Rtlr. aus dem Instrument vom 20. Februar 1782 für die Abraham Schwabesche Masse zu Deutmannsdorf auf der Häuslerstelle Nro. 25. daselbst haftend;

3) 60 Rthlr. aus dem Instrument vom 26. März 1810, für den Johann Gottfried Marx auf die Häuslerstelle No. 157 zu Hartliebsdorf per decretum vom 13. Juli 1810 eingetragen;

4) 20 Rthlr. für die Glatzische oder Batzische Masse in Münchhof, seit dem 24. April 1776 auf die Häuslerstelle Nro. 78. zu Deutmannsdorf eingetragen;

5) 60 Rthlr. aus dem Instrument vom 26. Februar 1770 für den Pastor Gottfried Riffler zu Ober-Görisseiffen, auf die Kirchgärtnerstelle Nro. 409. daselbst eingetragen;

6) 10 Rthlr. der Maria Elisabeth Koplerin gehöriges, nach dem Kauffkontrakt vom 10. März 1773 auf der Schuhbank-Gerechtigkeit Nro. 30. hieselbst eingetragenes Kapital,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, dieselben sobald als möglich, spätestens aber in dem auf

den 22. August 1832, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Meyer auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine anzubringen und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, die Instrumente amortisirt und die Kapitalien im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Zugleich wird hiermit das über den Nachlaß des hieselbst am 30. December 1814 verstorbenen Schuhmachermeisters Heinrich Glatz, zu welchem die Schuhbankgerechtigkeit Nro. 30. gehört, eröffnete Credit-Verfahren zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die unbekannten Creditoren, so wie die Maria Elisabeth Kapplerin, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an die Concursmasse in dem oben angesetzten Termine ebenfalls anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen die Masse, wie gegen die Creditoren präcludirt werden.

Löwenberg, den 23. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Körner.

Auktion.

Es sollen am 13ten d. M. Vormittags von 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr im Auktionsgelaß Nr. 49 am Naschmarkte, verschiedene Effekten, namentlich Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden. Breslau, den 6. Juli 1832.

Auktions-Kommiss. Mannig,
im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Edictal = Vorladung.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps hierselbst ist das Aufgebot aller derjenigen unbekannten Gläubiger verfügt worden, welche aus dem Jahre 1831 an nachbenannte Truppentheile und Institute, als:

1) das 2te Bataillon (Breslauer) des 3ten Garde Landwehr-Regiments zu Breslau,
2) das 1ste, 2te und Füsilier-Bataillon des 10ten Linien-Infanterie-Regiments zu Breslau und Brieg,
3) die Regiments- und Bataillons-Oekonomie-Kommissionen dieses Regiments zu Breslau und Brieg,
4) das 1ste, 2te und Füsilier-Bataillon des 11ten Linien-Infanterie-Regiments zu Breslau und Brieg,
5) die Regiments- und Bataillons-Oekonomie-Kommissionen dieses Regiments zu Breslau und Brieg,
6) die 3 Garnison-Kompagnieen des 10ten und 11ten Linien-Infanterie-Regiments und der 11ten Division zu Silberberg,
7) die Garnison-Kompagnie des 23sten Linien-Infanterie-Regiments zu Glatz,
8) das 1ste Kuirassier-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission zu Breslau,
9) das 4te Husaren-Regiment und dessen Oekonomie-Kommission und Lazareth zu Ohlau und Strehlen,
10) die 2te Schützen-Abtheilung und deren Oekonomie-Kommission zu Breslau,
11) das 1ste und 2te Bataillon des 38sten Infanterie-Regiments und dessen Regiments- und Bataillons-Oekonomie-Kommissionen zu Glatz,
12) die 6te Artillerie-Brigade und deren Haupt- und Spezial-Oekonomie-Kommissionen zu Breslau, Glatz, Frankenstein und Silberberg,
13) die 6pfundige Fußbatterie Nr. 26,
14) die 6pfundige Fußbatterie Nr. 27,
15) die 6pfundige reitende Batterie Nr. 16.
} für die Zeit ihres Bestehens vom 1. Februar bis ult. December 1831 zu Breslau
16) die Artillerie-Depots zu Breslau, Glatz und Silberberg,
17a) die 11te Invaliden-Kompagnie zu Habelschwerdt, Glatz und Wünschelburg,
17b) das Detaschement der 12ten Invaliden-Kompagnie zu Reichenstein,
18) das 1ste, 2te und 3te Bataillon des 10ten Landwehr-Regiments zu Breslau, Oels und Neumarkt,
19) das 1ste, 2te und 3te Bataillon des 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz, Brieg und Frankenstein,
20) den stellvertretenden Staab 2ten Aufgebots des 2ten Bataillons 10ten Landwehr-Regiments für die Zeit vom 1sten April bis ult. November 1831 zu Oels,
21) die allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Glatz, Silberberg, Brieg, Frankenstein und Habelschwerdt,
22) die unter gemeinschaftlicher Aufsicht einer Lazareth-Kommission stehenden 2 allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Breslau,
23) das Montirungs-Depot
24) das Train-Depot
25) das Proviant-Amt
} zu Breslau,
26) die Reserve-Magazin-Verwaltung zu Brieg,
27) die Festungs-Magazin-Verwaltung zu Glatz und Silberberg,
28) die Garnison-Verwaltungen zu Breslau, Brieg, Glatz und Silberberg,
29) das Füsilier-Bataillon des 22sten Infanterie-Regiments und dessen Bataillons-Oekonomie-Kommission zu Frankenstein,
30) das Füsilier-Bataillon des 23sten Infanterie-Regiments und dessen Bataillons-Oekonomie-Kommission zu Schweidnitz,
31) die 11te Divisions-Schule zu Breslau,
32) die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Frankenstein, Reichenstein, Neumarkt, Oels, Ohlau, Strehlen, Habelschwerdt und Wünschelburg,
33) die Kantonnements-Lazarethe zu Oels, Neumarkt, Militsch, Polnisch-Wartenberg, Kempen und Münsterberg,

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen.

Der Termin zur Anmeldung derselben steht am 4. September d. J., Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Grutschreiber an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Ansprüche an die gedachten Kassen verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an die Person desjenigen, mit dem er kontrahirt hat, verwiesen werden.

Breslau, den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.
Falkenhausen.

Bekanntmachung.

Auf die von der verehelichten Maler Giesmann unterm 21. Juli pr. wider ihren Ehemann, den Maler Giesmann, wegen böslicher Verlassung angebrachte Ehescheidungs-Klage ist zur Beantwortung der Klage und zur Instruktion ein neuer Termin auf

den 25. August c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Referendarius Willert anberaumt worden.

Der Friedrich Wilhelm Giesmann, welcher sich Ende August 1827 heimlich von hier entfernt, und seit jener Zeit

von seinem Aufenthaltsorte nichts hat hören lassen, wird daher aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter in unserm Geschäfts-Lokale, Partheien-Zimmer Nr. 1, unfehlbar zu erscheinen, sich über die Klage zu erklären, solche gehörig zu beantworten, und die etwa habenden Einwendungen und Beweismittel anzugeben, widrigenfalls er der in der Klage enthaltenen Thatsachen in contumaciam für geständig erachtet, die bisher bestanden habende Ehe getrennt, und er für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Breslau, den 29. April 1832.

Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das auf der Rosen-Gasse in der Neustadt Nr. 1479 des Hypothekenbuches, neue Nr. 2, belegene Haus, dem Schullehrer Joh. David Kretschmer gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die gerichtliche Taxe vom Jahre 1832 beträgt nach dem Materialienwerthe 4546 Rtlr. 12 Sgr., nach dem Nutzungsertrage zu 5 Prozent 4298 Rtlr., nach dem mittlern Durchschnitt aber 4422 Rtlr. 6 Sgr.

Die Bietungstermine stehen

am 22. Mai c.,

am 24. Juli c., Vormittags um 11 Uhr,

und der letzte

am 25. September d. J. Nachmittags um 4 Uhr

vor dem Herrn Justizrathe Blumenthal im Parteienzimmer Nr. 1 des Königl. Stadtgerichts an.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen Anstände eintreten, erfolgen wird.

Die gerichtliche Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte eingesehen werden.

Breslau, den 24. Februar 1832.

Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz.

v. Blankensee.

Oeffentliche Vorladung.

Der Schriftsetzer Christian Philipp Hartmann, aus Halle gebürtig, welcher ungefähr vor 30 Jahren hierher gekommen ist, und bis zum Jahre 1820. in der Barthschen Buchdruckerei als Schriftsetzer in Arbeit gestanden, den 10. November 1820 in einem Alter über 50 Jahren sich von hier entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt von sich gegeben hat, so wie seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiermit öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14. November d. J. früh um 10 Uhr

vor dem Herrn Justiz-Rathe Grünig anstehenden Termine schriftlich oder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu melden, und von seinem oder ihrem Leben und Aufenthalt überzeugende Nachricht zu geben.

Beim Ausbleiben wird Christian Philipp Hartmann für todt erklärt und sein im Waisenamtlichen Depositorio befindliches Vermögen an die sich etwa meldenden und gehörig legitimirten Erben und Erbnehmer mit Ausschließung aller Unbekannten, bei der Ermangelung von Erbes-Prätendenten hingegen als ein herrenloses Gut der hiesigen Cämmerei zugesprochen werden.

Breslau, den 20. Januar 1832.

Königliches Stadt-Gericht.

von Blankensee.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das zu Bruch, eine Meile von Neumarkt entfernt, am Geiers-Berge gelegene Gut des Christian Migula, wozu 268 Morgen 49 □Ruthen Acker-, Wiesen-, Torf- und Holz-Land gehören, und welches ohne die Torfnutzung auf 5624 Rtlr. 1 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, wird auf den Antrag eines Realgläubigers subhastirt.

Die Bietungs-Termine stehen

den 13ten July,

den 14ten September und

den 14ten November d. J.

an. Kauflustige werden aufgefordert, in den beiden ersten Terminen sich bei dem Kreis-Justiz-Rath Moll zu Neumarkt zu melden, im letzten Termine aber Vormittags um 10 Uhr zu Bruch in dem Wohnhause, welches zu dem gedachten Gute gehört, vor uns zu erscheinen, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben.

Die Taxe kann beim Aushange an der Gerichtsstätte des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neumarkt und in der Kanzlei des dortigen Kreis-Justiz-Raths Moll eingesehen werden. Neumarkt den 25. April 1832.

Das Königl. Gerichts-Amt für Bruch.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem unterzeichneten Gericht, auf den Antrag der Töpfer Meyerhoffschen Erben, die freiwillige Subhastation des sub Nr. 105 des Hypothequen-Buchs von Silberberg belegenen, und auf 325 Rtlr. 20 Sgr. nach dem Material, so wie 570 Rtlr. 20 Sgr., nach dem Nutzertrage abgeschätzten Hauses und zwar im Wege der Exsonderung zu verfügen befunden worden, so werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vor und eingeladen, in dem dieserhalb auf den 25. August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Silberberg, vor dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Grögor anberaumten Termine in Person oder durch gerichtlich beglaubigte Vertreter zu erscheinen, sich von den Kaufs-Bedingungen zu informiren, ihre Gebote abzugeben, und die Adjudikation des Fundi zu gewärtigen, im Fall nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme begründen.

Frankenstein, den 4. Mai 1832.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentliches Aufgebot.

Die anstatt eines Hypotheken-Instruments ausgefertigte gerichtliche Rekognition vom 25. Oktober 1808, über ein für die Josepha verehelichte Paschella geborne Pieszczoch auf der Häuslerstelle Nr. 10 zu Laband haftendes Kapital per 26 Rthlr. 20 Sgr., ist verloren gegangen, und werden auf Antrag der Interessenten alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 3 Monaten, und spätestens in dem auf den

6. September c., Vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Richters zu Gleiwitz anberaumten Termine gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht nur damit präkludirt, sondern ihnen auch deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt und die obbezeichnete

Rekognition für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden wird.
Gleiwitz, den 6. Juni 1832.
Das Freiherrlich v. Welczeksche Gerichtsamt der Herrschaft Laband.

Glatzel.

Subhastations = Bekanntmachung.
Das dem Carl Hänel gehörige Bauerguth von einer und einer halben Hufe sub Nr. 4. zu Wilschkowitz, welches gerichtlich auf 1119 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in den hierzu anberaumten Terminen
den 4ten Juni,
den 2ten Juli und
den 13ten August c. Nachmittags
um 2 Uhr,
im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land = und Stadt=Gerichts verkauft werden.
Zahlungs = und besitzfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen in diesen Terminen zu erscheinen, um die Bedingungen des zu erfolgenden Verkaufs zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben, worauf sie den Zuschlag des gedachten Grundstücks, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eine Ausnahme zulässig macht, zu gewärtigen haben.
Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserm Geschäftszimmer sowohl als im Gerichtskretscham zu Wilschkowitz eingesehen werden.
Zobten, den 17. April 1832.
Königliches Land = und Stadt=Gericht.

Subhastations=Bekanntmachung.
Das zum Nachlaß des zu Ströbel verstorbenen Bauerguts-besitzers Anton Caspar gehörige Bauergut von zwei Hufen Ackerland, sub Nr. 2. zu Ströbel im Schweidnitzer Kreise, welches gerichtlich auf 3170 Rthlr. gewürdigt worden, soll Behufs der Theilung, an den Meist= und Bestbietenden in den hierzu anberaumten Terminen,
den 8. Mai,
= 9. Juli,
= 17. September d. J.
Nachmittags um 2 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Land= und Stadt=Gerichts verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, um die Bedingungen des erfolgenden Verkaufs zu vernehmen und ihr Gebot abzugeben, worauf sie den Zuschlag gedachten Grundstücks, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eine Ausnahme zuläßig macht, zu gewärtigen haben. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserm Geschäftszimmer sowohl als im Gerichtskretscham zu Ströbel eingesehen werden.
Zobten, den 15. Februar 1832.
Königl. Land= und Stadt=Gericht.

Auktion in Altscheitnig.
Auf den 16. Juli c., Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr werden wir den Nachlaß der Coffetier Krauseschen Eheleute in Nr. 15 hieselbst, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing und Porzellan-Geschirr, Uhren, einer bedeutenden Quantität Federbetten, Leib- und Tischwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigern.
Altscheitnig, den 11. Juli 1832.
Die Ortsgerichte.

Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, daß ich mein Lager von Porzellain = und Eisengußwaaren vom Naschmarkte Nr. 46, dicht neben an, Nr. 45 im Hause des Herrn Professors Habicht, eine Stiege hoch, verlegt habe.
Mit dieser Veränderung verbinde ich zugleich eine Vergrößerung meines Instituts für Porzellainmalerei, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, jede Bestellung auf Figuren =, Landschafts =, Blumen =, Wappen ꝛc. Malereien, so wie auf Vergoldungen, recht prompt und sauber liefern zu können.
Da ich jetzt lediglich mit Anfertigung und Absatz von Porzellain= und Eisengußwaaren mich beschäftige, so kann ich für diese beiden Fächer, bei festgestellten billigen und wirklichen Fabrikpreisen, zugleich die reichste Auswahl zur geneigten Abnahme empfehlen.
F. Pupke.

Cigarren= und Wein=Auktion.
Donnerstag, den 12ten d. M., Vormitt. um 11 Uhr, werde ich in meinem Auktions-Lokale, Albrechts-Straße Nr. 22, mehrere Kisten Bremer und feine Woodwille=Cigarren, letztere in 1/4 und 1/10 Kisten, desgleichen eine kleine Partie Medoc und Rum versteigern.
Pfeiffer, Auktions=Commissarius.

Lokal = Veränderung!
Einem hochgeehrten Adel und hochzuverehrenden Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich von heute an meine
Mode=, Schnittwaaren= und Band=Handlung
in das erste Viertel der Ohlauer-Straße Nr. 2 erste Etage, dicht neben der Apotheke rechts, in der Löwengrube genannt, verlegt habe.
S. Schwabach.

Auktion.
Donnerstag, als den 12ten dieses, werde ich im Kreuzhof-Garten, früh um 10 Uhr, einige 50 Stück kleine und große Orangerie-Bäume gegen gleich baare Zahlung versteigern.
Breslau, den 9. Juli 1832.
Sam. Pieré, conceff. Aukt.=Commiss.

Fremde Biere.
Bestes Stettiner März=Bier, Pommerisches Bitter= oder Magen=Bier, desgl. Baierisches Lager=Bier, ist zu haben in der Handlung F. A. Hertel.

Ein gesitteter Knabe kann als Drechsler-Lehrling bald unterkommen: große Groschen-Gasse Nr. 2.

Ein junger Mensch kann als Lehrling sogleich unterkommen beim Kunst-Drechsler Klink, Ohlauerstraße in der Hoffnung.

Gewölbe-Veränderung.

Meine antiquarische Buchhandlung ist jetzt an der Ecke der Oderstraße und des Ringes. Horrwitz, Antiquar.

Wohnungs-Anzeige.

In meinem Hause, Schmiedebrücke Nr. 61, nahe am Ringe, ist zu Michaelis der 2te Stock im Ganzen als auch getheilt an stille Familien zu vermiethen. Das Lokal ist hell, bequem und freundlich.

Breslau, den 4. Juli 1832.

C. J. Kudraß.

Ein Federvieh-Ausschieben

giebt Donnerstag den 12. Juli, und ladet dazu ergebenst ein:

Menzel,
Coffetier, vor dem Sandthor.

Die Porzellan-Auktion,

Albrechts-Straße Nr. 22, wird heute, morgen und Donnerstag fortgesetzt.

Pfeiffer, Auktions-Commiss.

Große schöne vollblühende Myrthenbäume sind zu verkaufen bei dem Gärtner im blauen Hause vor dem Oderthor.

Besten frischen gepreſsten Caviar erhielt und offerirt im Ganzen und im Einzelnen:

Friedrich Walter,
Ring Nr. 40, im schwarzen Kreuz.

Ein aufrechtstehendes, gut conservirtes Wiener Flügel-Instrument steht zum Verkauf: Ritterplatz Nr. 11, zwei Stiegen hoch.

Rauh- (Tuchscheerer) Karden, bester Sorte, werden billig verkauft: Neue-Weltgasse Nr. 45.

Ein gebrauchtes Billard mit allem Zubehör ist billig zu verkaufen: Stockgasse Nr. 19.

Fahlbusch, Tischlermeister.

Schnelle Reise-Gelegenheit nach Berlin ist den 13. Juli bei Meinike, Kränzelmarkt Nr. 1.

Billige und bequeme Retour-Reise-Gelegenheit nach Berlin den 12ten, 13ten und 14ten dies. ist zu erfragen auf der Reuschen-Straße im Rothen Hause in der Gaststube.

Brauerei-Verpachtung:

Nicolai-Thor, Fr. Wilhelm-Straße Nr. 9, nebst allem Zubehör, so wie auch die Mälzerei und Böden auf Verlangen einzeln.

Besten fetten Limburger Käse offerirt im Ganzen und Einzelnen billigst:

Friedrich Walter,
Ring Nr. 40, im schwarzen Kreuz.

Zu vermiethen

und zu Michaeli a. c. zu beziehen ist Carls-Straße Nr. 46 die zweite Etage nebst Zubehör, mit und ohne Stall und Wagenplatz, und das Nähere beim Eigenthümer daselbst zu erfahren.

Zu vermiethen und zu Michaelis c. zu beziehen ist auf der Hummerei in Nr. 14 der erste Stock, bestehend aus 3 Stuben, 1 Alkove, Keller und Bodengelaß; das Nähere daselbst bei der Eigenthümerin.

Ein schöner Frisch-Keller, auf der Neuen-Weltgasse gelegen, ist sogleich und bis Termin Michaeli a. c. billig zu vermiethen. Näheres Nicolaistraße Nr. 22 im Comtoir.

Zu vermiethen ist, Blücherplatz-Ecke in den 3 Mohren, 1 Pferdestall und 2 Wagenplätze; das Nähere bei Elias Hein, am Ringe Nr. 27.

Zu vermiethen ist 3te Etage:

Heilige-Geist-Straße Nr. 20 eine freundliche Wohnung mit schöner Aussicht, von 4 Zimmern, Küche und Beilaß.

Zu vermiethen ist vor dem Oderthore in der goldnen Sonne (Matthias-Straße Nr. 93) eine Wohnung von 3 Stuben, 2 Alkoven, Küche, Keller und Bodenkammern, und bald zu beziehen. Näheres beim Eigenthümer. Wöllmer.

Loose zu der ersten Klasse 66ster Lotterie in Original und Vierteln empfiehlt:

Friedr. Ludw. Zipffel,
Nr. 38 am großen Ringe bei der grünen Röhre.

Mit Loosen zur 1sten Klasse 66ster Lotterie empfiehlt sich ergebenst

Gerstenberg,
am großen Ringe Nr. 60 (nahe an der Oderstr.).

Angekommene Fremde.

In der goldnen Gans: Hr. Forstmeister Mittnacht, aus Brieg kommend. — Hr. Guthsbesitzer Baron v. Lorenz, aus Leipzig. — Hr. Landes-Aeltester v. Tieschowitz, aus Rokitnitz. — Hr. Generalpächter v. Dobbeler, aus Friedrichseck. — Hr. Buchhändler Gerhard, aus Danzig. — Hr. Generalpächter Braune, aus Nimkau. — Hr. Geheimer Ober-Regierungsrath Dieterici, aus Berlin. — Hr. Guthsbesitzer v. Sydow, aus Liegnitz. — Hr. Oberst Graf v. Münster, vom 5. Husar. Rgmt. — Hr. Aktuarius Hartmann, aus Reichenbach. — Im gold. Löwen: Hr. Doktor Medizinä Niedmann, aus Posen. — Im gold. Baum: Hr. Lieut. v. Montbach, aus Bechau. — Hr. Hofrath Kremnitz, aus Berlin. — Hr. Referendarius v. Lieres, aus Glogau. — In den 2 gold. Löwen: Hr. Apotheker Wernow, aus Neisse. — Hr. Pastor Assig, aus Ruppersdorf. — Fr. Kaufm. Heyn, aus Brieg. — Hr. Kaufmann Rupprecht, aus Mittelwalde. — Hr. Partikulier Traube, aus Tost. — Hr. Kaufm. Orgler, aus Langendorf. — Hr. Apotheker Rupprecht, aus Zülz. — Fräulein v. Elsner, aus Haynau. — Im weißen Adler: Hr. Guthsbesitzer v. Polentz, aus Heinrichau. — Hr. Probst Szeder, aus Charzow. — Hr. Pfarrer Barthusel, aus Broslawitz. — Hr. Kaufm. Schultze, aus Magdeburg. — Im Rautenkranz: Hr. Professor Lange, Hr. Kaufm. Zirzow, beide aus Berlin. — Im blauen Hirsch: Hr. Kaufm. Morn, aus Berlin. — Hr. Beamter Buchbach, aus Königshütte. — Im gold. Zepter: Hr. Guthsbesitzer Czaykowski, aus Polen. — Hr. Superintendent Meerkatz, aus Bojanowo. — Hr. Oberamtmann Meyer, aus Grittenberg. — Hr. Oberamtmann Tilgner, aus Schlawentzitz. — In der großen Stube: Hr. Kaufm. Krause, aus Dresden. — Im weißen Storch: Hr. Kaufm. Blumenreich, aus Gleiwitz. — Hr. Kaufmann Aufrecht, aus Ratibor. — Hr. Kaufm. Hatschek, Hr. Kaufm. Pattak, beide aus Boskowitz.